

5.

Berichtigungen

der Unruhen

bei dem Regierungs-Antritte der Herzoge und Brüder

Ernst und Wilhelm

von

Baiern = München

abgelesen

an dem höchsterfreulichen Geburtsfeste Sr. churfürstl. Durchlaucht

Carl Theodor

in einer

öffentlichen akademischen Versammlung auf dem churfst. Bibliotheksaale

von

Georg von Gutner,

innerm Stadtrathe.



München, bei Joseph Lindauer, Buchhändler, 1797.

Eure Excellenzen!

Gnädige, Hochzuehrende Herren!



Es ist eine schon in den innerlichen Trieben unsrer Natur gegründete Gewohnheit, daß wir die festlichen, und uns vorzüglich wichtigen Tage auch mit besondern Feyerlichkeiten zu begehen pflegen; und wir mögen nun das Daseyn irgend eines uns theuern Gegenstandes, oder das Andenken einer uns schätzbaren Handlung feyern: so sind wir nicht zufrieden, unsre Freude in uns verschlossen zu fühlen, sondern ein unwiderstehlicher Drang zwingt uns gleichsam, sie auch durch einen festlichem Anzug, und durch Worte und Handlungen zu äussern, sie unsern Freunden, und Nachbarn mitzutheilen, und erst dann empfinden wir wahre Wohlthat, und Erleichterung unsers Herzens, wenn wir sie der ganzen Welt öffentlich verkündigen können.

In so einer edlen Absicht versammelt sich heute die Churfürstl. Akademie der Wissenschaften, um das höchstfreuliche Geburtéfest ihres durchleuchtigsten Landesfürsten mit der ihr möglichen Würde öffentlich zu feyern, um an diesem Tage der allgütigen Vorsicht ihren wärmsten Dank für dessen Erhaltung darzubringen, und zugleich ihren innigsten Wunsch mit dem der

ganzen Nation zu vereinigen, daß Seine weise Regierung uns noch viele Jahre beglücken wolle. — Dieser für jeden Untertban ungemein wichtige Tag muß unsrer Akademie der Wissenschaften vorzüglich heilig seyn, da sie von der Großmuth ihres wohlthätigsten Regenten in so reichlichen Maaße Unterstützung und Beförderung genießt, und eben heute Gelegenheit erhält, sich der schuldigsten Pflicht ihrer unbegrenzten Dankbarkeit zu entledigen.

Ich schätze mich glücklich, daß ich den Auftrag erhielt, diese ehrfurchtsvollsten Gesinnungen der churf. Akademie hier feyerlich erklären zu können; ob ich mich gleich zu schwach fühle, den Ausdruck meiner Worte dem Uebermaaß des innerlichen Gefühles anzupassen; allein die churf. Akademie hat es sich, in der Ueberzeugung, daß das Herz unsers weisen Landesfürsten weit über alle Lobeserhebungen erhaben ist, und daß seine wohlthätige Handlungen auch ohne dem Wortgepränge der Zeitgenossen nie dem Augenmerk, und der dankbaren Bewunderung der Nachkommenschaft entgehen können, von jeher zur Pflicht gemacht, die Feyerlichkeit dieses Tages dadurch zu begeben, daß sie wiederholte Beweise ihrer fortgesetzten Bemühungen um Aufklärung der vaterländischen Geschichte zum Opfer darbringe, und hierdurch der Absicht ihrer Stiftung, und den höchsten Gesinnungen ihres großmüthigsten Beschützers immerfort entspreche.

Zu diesem edeln Endzweck nach Kräften mitzuwirken, war seit meiner unverdienten Aufnahme in diese verehrungswürdigste Akademie mein einziges Bestreben; und obgleich die vielfältigen Berufsgeschäften mir wenige Zeit dazu übrig ließen: so suchte ich doch die einzelnen Stunden so viel möglich zu dem Studium der Geschichte zu benutzen, und manche verborgene Alterthümer des Vaterlandes zu sammeln, wodurch einige Lücken unsrer Geschichtsschreiber ergänzt, oder die vielleicht dunkle Schilderungen derselben erläutert werden könnten. Ich wage es heute, eine kleine Probe davon zu liefern, indem

ich

Ich die Geschichte des Regierungs-Antrittes der Herzoge und Brüder, Ernst und Wilhelm von Baiern-München, die Veranlassung und Entwicklung der hiebei eingetretenen innerlichen Unruhen, und Kriege, nach bisher noch unbekanntem Dokumenten zu berichtigen, und, entfernt von jeder schiefen Absicht, nur den wahren Verlauf der Handlungen herzustellen mich bemühe.

Unsre vaterländische Geschichte ist, selbst nach dem Anspruche der größten auswärtigen Gelehrten, so reich an Schriftstellern, daß vielleicht keine der deutschen Landes-Geschichten derselben gleichkommt; indeß muß jeder Geschichtsforscher gestehen, daß, ungeachtet des so mannigfaltigen Reichthums, die Geschichte noch unzähliger Ergänzungen, Berichtigungen und Erläuterungen bedarf. Die von der Akademie unternommene Herausgabe der kaiserlichen Urkunden liefert eine reichhaltige Quelle hiezu; und werden einst auch die verborgenen Schätze in den städtischen und adelichen Familien-Archiven geöffnet; werden sie mit diplomatischer Beurtheilungskraft geprüft, berichtet und in Ordnung gebracht: so können wir erst (wie bei Erscheinung des XVI Monumentenbandes hier auf der nämlichen Stelle überzeugend bewiesen worden *) eine richtige Vollständigkeit, und vielleicht selbst eine ganz andere Gestalt der Geschichte unsers Vaterlandes erwarten. Die Erfüllung dieser glücklichen Hoffnung ist zwar erst unsern Nachkommen vorbehalten; doch bleibt uns immerhin das Verdienst, zu diesem herrlichen Gebäude die Materialien zu liefern, und durch einzelne, fortgesetzte Beiträge die Herstellung des Ganzen zu befördern. Unter allen Gegenständen der Geschichte scheint aber keiner minder bearbeitet, keiner mehr vernachlässigt zu seyn, als die Geschichte der Städte; und sie ist es doch, die durch ihre in Archiven verwahrten Dokumente, durch ihre in den Registraturen vorhandene Saal- und Gerichtsbücher, Steuer- und Kammerrechnungen, Rathesprotokolle &c. &c. uns so manchen wichtigen Aufschluß
über

*) Man lese hierüber die vortrefliche akademische Rede "Betrachtungen über den XVI Band Monum. boic. von Lorenz Westenrieder 1795."

über die Geschichte des Ganzen allein zu ertheilen vermag; denn welchen Geschichtskundigen kann unbekannt seyn, welchen bedeutenden Einfluß die Entstehung, der Wohlstand, oder der Verfall der Städte in die jeweilige Verfassung des ganzen Landes nach sich zog? — Wer kennet nicht die mächtige Rolle, welche die Städte in den Zeiten des Mittelalters zu spielen vermochten? — Wer weiß nicht, daß die Fürsten ihre wichtigsten Geschäfte in den Städten schlichteten, daß in denselben die Landtags- und andere Versammlungen gehalten, und wenn gleich nicht allemal die ganzen Verhandlungen, doch wenigst einige Bemerkungen in den Stadtannalen aufbewahrt wurden? Wer weiß nicht, daß auch fremde Urkunden und Dokumente, theils aus Mangel der Behältnisse in die Archive der Städte hinterlegt, theils aus Furcht feindlicher Ueberfälle dahin geflüchtet wurden? Kurz, wer kann bei dieser Lage den unmittelbaren Zusammenhang der Städtegeschichte mit jener des ganzen Landes, folglich die vorzügliche Wichtigkeit derselben, mißkennen?

Ich wählte zum Beweise hievon absichtlich die Behauptung des schon bemerkten Gegenstandes, wo ich Gelegenheit haben werde, zu zeigen, daß die Spezialgeschichte der Stadt München allein im Stande ist, über die Dunkelheit der Geschichtschreiber bei diesem Zeitpunkte, gehdriges Licht zu verbreiten, die Reihe der Thatsachen zu ordnen, die vorhandenen Lücken zu ergänzen, und manche schiefe Erzählung zu berichtigen. So gering dieser Versuch ist, so hoffe ich doch, daß er zur Aufklärung der Geschichte nicht ganz undienlich seyn, und vielleicht den fleissigen Geschichtsforscher auf die in städtischen Archiven und Registraturen verwahrten Alterthümer aufmerksam machen, und ihn bestimmen möge, sie der Vermoderung und den vielen Unglücksfällen, die uns schon so manchen Schatz hievon geraubt haben, zu entziehen,

Ehe ich zur Geschichte des erwähnten Zeitpunktes selbst schreite, glaube ich, daß eine kurze Uebersicht der vorausgegangenen Handlungen, welche
auf

auf die letztern Vorfälle einen bedeutenden Einfluß haben mußten, zur nähern Erläuterung derselben nothwendig sey. In den ältern Zeiten, wo die Grundsätze der fürstlichen Erbfolge noch schwankend, und die Rechte der Erstgeburt noch ganz unbekannt waren, mußte der Hintritt eines Fürsten immer eine Menge unangenehmer Zwistigkeiten zwischen den zurückgelassenen Söhnen zur natürlichen Folge haben. Die Umstände einer gemeinschaftlichen Regierung bei der manchmal grossen Verschiedenheit der Charakter, und gegenseitigen Interessen rietben zu Abtheilungen der Erbschaft; allein eben diese veranlaßten wieder die größten Unordnungen, Streitigkeiten, und Kriege. Das Schlimmste hiebei war immer, daß allemal der Unterthan mit verwickelt, und zu bürgerlichen Kriegen verleitet, daß seine obnehin schwankenden Begriffe über das Recht, und Unrecht solcher Erbfolgestreitigkeiten irreführt, und er dem freyen Spiel der Privatneigung, oder des Hasses preisgegeben wurde; er war also immer das unglückliche Opfer dieser Familienzwiste. Seine Felder wurden verwüßt, seine Gewerbe niedergelegt, und am Ende ruhte nicht selten noch die Ungnade seiner künftigen Regierung auf ihm, und so gieng es oft halbe Jahrhunderte, beinahe ununterbrochen fort; indem in dem Ende der einen Fehde, die meistens schon wieder der Keim der künftigen lag.

Die vaterländische Geschichte liefert uns leider mehrfache Beispiele hies von. Man durchgehe nur den Zeitraum von dem Jahre 1255, wo die erste Nutztheilung zwischen Herzog Ludwig, dem Strengen, und seinem Bruder Heinrich geschah, bis auf die Regierung des Herzog Wilhelms IV zu Anfang des XVI Jahrhunderts, wo ehevor die baierische Nebenlinien alle erloschen waren, und das Primogeniturrecht erst vollkommen festgesetzt wurde, und man wird sich von den Unruhen, die durch die getroffene Nutzabtheilungen und die vielen Erbfolgszwiste über Baiern verbreitet wurden, zu Genüge überzeugen.

Ich umgehe hier alle vorgängige Theilungen, weil sie zu meinem Endzwecke nicht gehörig sind, und bemerke nur diejenige, welche im Jahre 1392 geschah. Herzog Stephan mit der Faſte, welcher bei der letzten Abtheilung (1359) einen Theil von Niederbayern (den landeshutischen Antheil) und nach dem Tode des Herzog Meinhard's auch Oberbayern erhielt, hinterließ drey Söhne, Stephan, Friderich und Johann, welche nach dem Tode ihres Vaters (1375) ihre ererbten Länder gemeinschaftlich beherrschten, bis im Jahre 1392 auf Veranlassung Herzog Friderich's eine Nutztheilung unter ihnen beliebt wurde, worinnen letzterer den Antheil im Niederlande, Stephan, und Johann aber das Oberland, und zwar ersterer Ingolstadt, letzterer München zur Residenzstadt erhielt. So sehr sich die bayerischen Landstände, bei dieser Nutztheilung bemühten, allen Keim zur künftigen Spaltung zwischen den Fürsten zu ersticken, und so sehr letztere selbst ihre innerliche Eintracht durch wechselseitige Bündnisse zu befestigen suchten: so waren doch alle diese Handlungen nur dazu geeignet, die Gemüther der herzoglichen Brüder von einander mehr zu entfernen, wechselseitiges Mißtrauen zu nähren, und die gefährlichen Leidenschaften der Eifersucht, und des Neides zu erregen. Es währte auch nicht lange, so brach diese heimliche Gährung in offenbare Thätlichkeiten aus, und die Herzoge von München, und Ingolstadt befehdeten wechselseitig einander, so daß selbe im Jahre 1395, *) um diesen landverderblichen

Zwist

*) Ich muß hier im Vorbeigehen erinnern, daß die wiederumige Vereinigung der beiden Antheile Herzog Stephans, und Johann's nicht im Jahre 1396, wie Adelzeiter, und nach ihm Falkenstein behauptet, sondern bereits 1395 vor sich gieng; denn eine im städtischen Archive vorhandene Urkunde des München an St. Catharina Abend 1395 zeigt, daß Herzog Johann, und seine Söhne Ernst, und Wilhelm schon in diesem Jahre den bayerischen Ständen diese vorgegangene Vereinigung vernachteten, und sie anwiesen, nunmehr auch dem Herzog Stephan nebst ihm (Herzog Johann) als ihren rechten Erbherrn anzuerkennen, und selben zu huldigen. — Diese Huldigung geschah von Seite der Stadt München auch noch im nämlichen Jahre, wie die Stadtkammerausgaben dieses Jahres

weis

Zwist zu enden, für nothwendig fanden, die beliebte Theilung ihrer Länder wieder aufzuheben, und selbe gemeinschaftlich zu verwalten; wie dann auch die nach dieser Zeit vorkommenden Urkunden wieder gemeinschaftlich von beeden Herzogen ausgestellt, und noch im nämlichen Jahre von der Stadt München dem Herzog Stephan und seinem Sohne feierlich gehuldigt wurde. Auch blieb alles ruhig bis nach dem Tode des Herzog Johanns, da dann der Zeitpunkt anfängt, dessen Geschichte ich näher zu erörtern unternahm.

Herzog Johann starb im Jahre 1397, und hinterließ zween Söhne Ernst, und Wilhelm. Damals war, wie ich so eben erinnerte, das Oberland Baiern (denn die Söhne Friderichs, welche den landshütischen Antheil hatten, waren bei der neuen Zusammenwerfung nicht mitbegriffen) vermdg dem Vergleiche vom Jahre 1395 ungetheilt; und obgleich Herzog Johann seine beständige Residenz in München hatte, und Herzog Stephan die mehrere Zeit in Ingolstadt zubrachte, so waren sie doch keineswegs mehr als zwei abgesonderte Linien zu betrachten. Bei dieser Lage konnten also auch die Herzoge Ernst und Wilhelm (als Söhne Johanns) auf keinen besondern Theil des Oberlandes Anspruch machen, und in keine andre Rechte eintreten, als welche ihr Vater bei seinem Tode besaß, nämlich in die ungetheilte gemeinschaftliche Regierung des Landes. Ich finde besonders

B

noth

weisen. „ Item Lud. Pötschner viii lib. vi § xv dn vmb schenkwein reinfall, „ Hzog Stephann, und Hzog Ludw, und des Ehungz Kapplan von Pehaim da „ man den Herrn schwur „ -- Item den Hzogen umb Bisch, die man In ge „ schenkt hat, da man in schwur.“ So erfolgte auch am Erchtage vor St. Catherein 1395 nach gepflogener Suldigung die Confirmations Urkunde der Stadtmünchner Freiheiten von Herzog Stephan, und Ludwig. -- Nichtminder geschah die gegenseitige Suldigung der Stände zu Ingolstadt für Herzog Johann im nämlichen Jahre nach dem Zeugnisse obiger Rechnung: -- „ Item Ligsalz, sluder, „ Ebner, Franz v. Hansen, zierung gen Ingolstadt, do man Hzog Hansen „ schwur xvi Guld. vii lib. dn. martini. “

nothwendig; dieses hier vor allen zu bemerken, weil beinahe alle Geschichtschreiber diesen Gesichtspunkt aus ihren Augen verloren, und die irrige Behauptung aufstellten, daß die Herzoge Ernst, und Wilhelm die einzige rechtmäßige Erben von Baiern-München, folglich die Unternehmungen des Herzogs Stephan auf letztere Stadt schon in dieser Hinsicht gesetzwidrig gewesen wären. So viel ist indeß gleichwohl richtig, daß Herzog Ernst von einigen bayerischen Städten, wo nicht die alleinige Verwaltung, doch wenigst den alleinigen Genuß der Erträgnisse verlangen konnte, weil er selbe durch das Heiratsgut seiner Gemahlinn mit Vorwissen, und Bewilligung der Herzoge Stephan, und Johannes anno 1396 an sich eingeldset, oder vielmehr schon anno 1395 als die gebührende Wiederlage ausgewiesen hatte; diese waren Landsperg, Pfaffenhofen, Dachau, Weilheim, und Wolfarshausen *), und diese Städte hatte er auch schon bei Lebzeiten seines Vaters in Besiß genommen, indem sie schon am Freitag vor reminiscere 1396 ihrer Pflichten gegen die Herzoge Stephan, und Johannes entlassen wurden **). Ganz anders verhielt es sich aber mit dem übrigen Landesanttheile, wie die Folge beweisen wird. Nach dieser erwiesenen Voraussetzung, daß das Oberland Baiern bei dem Tode Herzog Johanns, ungetheilt, und gemeinschaftlich regieret wurde, sollten auch dessen Erbtheile nach allen Rechten, und bayerischen Hausverträgen, und selbst nach dem letzten Vertrag vom Jahre 1395 ***) unmittelbar in die gemeinschaftliche Regierung des Ober-

*) Oeffele Script. rerum boic. tom. II. p. 201 in specimine diplomatarii boiarici ad ann. 1396 — Die Losung der obgeschriebenen Orte bestätigte auch Herzog Wilhelm 1399. Hierzu kamen noch späters Tölz, Geisenfeld, Woburg, Hohenwart, Starnberg, und Pael. ibid.

***) ibid pag. 204.

***) In dieser schon einmal berührten Urkunde heißt es „ Darumb schafen wir „ ernstlich, und vestiglich mit allen unsern Rittersn, und Knechten, Stätten, „ und Märkten, Landen, und Leuten, und mit jedem besonder, daß sy dem „ obgenannten unsern Brudern, und Vettern Herzog Stephon, und uns Herzog „ Johansen Gebrüdern schweren sollen für ihr recht Erbherrn, und darnach unsern Söhnen, und rechtl manserben zu Bayern, als der brief laut, und sagt, „ den wir vorgebant bald herrn darumb gegeben haben ic. “

Oberlandes eingetreten seyn; allein es entstand hierüber zwischen dem Herzog Stephan, und seinem Sohne Ludwig, dann den Herzogen Ernst, und Wilhelm ein langwieriger Streit, der die traurigsten, und verderblichsten Folgen für das Land, und vorzüglich für München, welche Stadt am meisten hineinverwickelt wurde, nach sich zog.

Die bayerischen Geschichtschreiber schwelgen von der ersten Veranlassung dieser Fehde ganz still, und, obgleich Adlzreiter, und andere, die Anstände der Gränzberichtigung zwischen den beedseitigen Erbtheilen, als den Grund hievon angaben *): so ist doch dieses, wie ich schon erinnerte, auf einer falschen Voraussetzung gebaut, indem es bei einem ungetheilten Lande keiner Gränzberichtigung bedurfte, oder man müßte dieß bloß von jenen Städten, und Gerichten verstehen, die Herzog Ernst, oder vielmehr seine Gemahlinn, als das Unterpfand ihres Heiratsguts in Händen hatte. Indes, wenn uns auch die nächste Ursache zum Streit unbekannt blieb: so ist es hinreichend, aus der Geschichte zu wissen, daß Herzog Stephan schon bey den Lebzeiten seines Bruders eifersüchtig auf den Landesantheil war, den letzterer erhielt, daß es schon damals zu blutigen Thätlichkeiten kam, und daß vorzüglich der Besitz der Stadt München das Ziel des gegenseitigen Bestrebens war. Denken wir uns hiezu noch den unternehmenden Geist seines Sohnes Ludwig, dessen innerlichen Gram über die, erst vor kurzem mißlungene, Unternehmung auf Freising, die durch die klugen Gegenanstalten Johanns vereitelt wurden; die Erbitterung, und den persönlichen Haß des Hofmeisters, und ersten Günstlings Herzog Stephans, nämlich des Warmund Pinzenauers gegen Herzog Ernst, und endlich die schöne Gelegenheit, nach dem Tode Johanns, die schon lange gehegten Pläne auszuführen: so dürfen wir wohl nicht mühsam die Ursachen zu den künftigen Feindseligkeiten aufsuchen; sie waren vielmehr schon lang

*) „ Prima lis fuit de finibus hereditatis „ Adlzreiter p. I. II. VII. n. I.

ge vorhanden, und glimmten gleichsam unter der Asche, bis das geringste Lüftchen sie zur hellen Flamme anbließ. Die Erfahrung lieferte den Beweis. — Herzog Johann starb den 8^{ten} August im Jahre 1397, und schon im nämlichen Monate fiengen die Uneinigkeiten zwischen den Herzogen an, wie die Stadtkammerrechnungen dieses Jahrs bezeugen. *)

Anfangs schien es zwar, daß noch gütliche Unterhandlungen dem wirklichen Ausbruche des Krieges vorbeugen dürften; allein die leidenschaftliche Erbitterung auf beyden Seiten war zu groß, als daß sie lange zurückgehalten werden konnte. Noch im nämlichen Jahre kam es zu Thätlichkeiten, die zwar, wie es scheint, vom Warmund Pienzenauer am ersten veranlaßt, allein sogleich vom Herzoge Stephan, und Ludwig fortgesetzt wurden. **) Pienzenauer hatte nämlich vom Herzog Stephan ehemals Ritzbichel zu einem Unterpfund erhalten, wogegen ihm gegenwärtig Rattenberg, welches um vieles beträchtlicher war, eingeräumt wurde. Dieses erregte die Unzufriedenheit Herzog Ernsts, welcher dem Pienzenauer hierüber nicht allein mündliche Vorwürfe machte, sondern sogar mit seinem

Degen

*) Schon in diesem Jahre kommt hier die neue Rubrik vor „Potenlon von der
„Herrschaft Zwaiung wegen vmb sand Bartholomeustag 97.“

**) Die Beweise hievon liegen in oben bemerkter Stadtkammerrechnung de anno
1397, wo bei der Einnahme der Stadtzölle die Anmerkungen vorkommen „Item
„Es ist ze wissen, als vil ist nit gefallen die drey Wochen von thome apstli unz
„auf den samstag nach dem obristen von dez handels wegen der gewesen ist,
„zwischen Herzog ernste, und dem pynznawre darumb die stras darnyder lag.“
„Item dez Gefz ist darumb als wenig von dez kriegswegen den die hern dieselbe
„zeit hatten.“

Ferner heißt es unter andern in den Ausgaben „Item xi et. vi s. viiii dn. haben
„wir gebn zu Potenlon, und umb Ehuntschaft in dem krüg von Weinachten
„hinz auf oculi in der Wasse 98 gen Kuntelberg, Regenns, Augspurg, Seisen-
„felt, Inglstat, Rain, Lanzhut, Lanzberg, Wolsharth, Dachaw, Hall, Tölz,
„Pael zum sentlinger Zolling, Freisingen, Schestlerz und an anddre stett, und
„gen Fürstenvelt, Zinberg und Paehingen.“

Degen auf ihn losgieng, und ihn verwundete. Von dieser Zeit an war der Haß des Pienzenauers gegen Herzog Ernst unversöhnlich, so daß ihm kein Mittel zu gewagt, oder zu niedrig schien, wodurch er sich zu rächen vermochte. Adlzreiter scheint zwar diese Thathandlung oder die Folgen derselben um einige Jahre zurückzusetzen; allein die bemerkten Angaben beweisen, daß sie schon im Jahre 1397 geschah. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß Pienzenauer, wie immer, den ersten Anlaß zum Kriege gab, welchen seine Fürsten Stephan, und Ludwig um so begieriger ergriffen, als die gegenseitige Spannung ohnehin auf das höchste gestiegen war.

So fürchterlich die Folgen dieser innerlichen Spaltungen für Baiern waren, so sehr bemühten sich auch die Landstände, diese Irrungen zu heben, und Ordnung und Ruhe herzustellen, wozu die Fürsten auch ganz bereitwillig schienen. Zu diesem Ende wurden mehrere Zusammenkünfte veranstaltet, um durch gütliche Ausgleihung, oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch die Sache zu beendigen *). Sonderbar ist es, daß bey diesen Unordnungen

gen

*) In der Stadtkammerrechnung vom Jahre 1397, welche bis auf Samstag vor Judica 1398 reicht, kommen in dieser Hinsicht folgende bemerkenswerthe Stellen bey den Ausgaben vor:

- „Item viii vngl. guld. zu Zehrung gen Freisingen dem Rudolf part 10. von der
„herrschaft und dez nydern landswegen.“
- „Item lud. Petschner 10. zu Zehrung gen Regensburg zu herzog Stephan von
„dez nydern lands wegen circa fest. galli 97.“
- „Item Ulr. dem Pfefel gen Regensburg und gen Michach von der herrschaft we-
„gen, da sy getaidingt haben, und dez obern und nydern landz wegen.“
- „Item 10. Ludwig dem Petschner zu Lon gen Regensburg, dahin er, und Lienhart
„rieten zu der Herrschaft zu dem Tag, den die herrschaft hat mit herz. Heine-
„von dez nydern Landzwegen circa festum martini 97.“
- „Item Chunrad v. Hawsen 10. zu Zehrung gen Freising, da unser h^rn Rät zu ein-
„ander dahin kamen von einer Berichtigung wegen, an Mitwochen vor oculi 98.“

gen auch der Antheil des Niederlandes zur Sprache kam; es möchten nun deshalb auch noch einige Anstände obwalten, oder Herzog Heinrich von Landshut hatte schon damals, wie es in der Folge geschah, seinen Vettern Ernst und Wilhelm Hilfe geleistet, daß also Herzog Stephan und Ludwig hierüber aufgebracht, auch den Heinrich in diese Streitigkeiten zu verwickeln suchten; oder es konnten vielleicht die Gegenstände der Vormundschaft dieses Heinrichs noch nicht ganz berichtigt seyn. Adlzreiter erwähnt hier mehrerer Dokumente, die auf die Berichtigung dieses Gegenstandes Bezug hatten, als vom 10ten und 21sten März zu Freising, und den 6ten April zu Michach. In den erstern soll nach seiner Angabe zwischen den streitenden Herzogen die Uebereinkunft getroffen worden seyn, daß sie die Entscheidung ihrer Sache dem Ausspruche von 20 Schiedsrichtern, die gemeinschaftlich aus den Rittern und aus den Städten zu erwählen waren, überlassen, und der Verlust des Besitzes der Städte München und Ingolstadt als die wechselseitige Strafe für jenen Theil bestimmen wollen, welcher sich dem erfolgenden Ausspruche nicht fügen würde. Als Obmänner hiezu waren der Pfalzgraf Rupert und Graf Eberhard von Württemberg ernannt worden. In der zwoten Urkunde aber sollen sich die Herzogen verbindlich gemacht haben, daß Conrad Preisinger, welcher die Stadt München einweilen als Sequester zu verwalten hatte, diese Stadt unverzüglich dem Herzog Stephan und Ludwig einräumen solle, wenn die Herzoge Ernst und Wilhelm den Ausspruch nicht pünktlich befolgen würden. Da Adlzreiter diese Dokumente wahrscheinlich selbst in Händen hatte, so muß ich dessen Angabe um so mehr gegründet annehmen, als sie auch mit den Urkunden, die im städtischen Archive hierüber vorhanden sind, in der Hauptsache ganz gleichkömmt; letztere bestehen in zwei gleichlautenden Briefen der beeden streitenden Theile, de dato München an dem heiligen Ofterabend 1398, worinn von beeden der Besitz von München (Ingolstadt kömmt hier gar nicht vor) als die Ueberwette gegenseitiger Belgerungen festgesetzt wird (Beilage Nro I.). Wo und an welchem Tage die Zusammenkunft dieser Schiedsrichter seyn sollte, ist in die-

sen

sen Dokumenten nicht enthalten; doch behauptet Adelzreiter, daß der Ausspruch zu Göppingen *) am St. Ulrichstage erfolgt, und hier den Herzogen Ernest und Wilhelm der ganze Besitz ihrer väterlichen Erbschaft eingeräumt, dem Stephan und Ludwig aber die Zurückgabe aller jener Länder und Einkünfte, welche selbe hievon abgerissen haben, inner einem Zeitraume von 14 Tagen aufgetragen, und sämtliche Theile endlich zur Ruhe, Freundschaft und Vergessenheit des Vergangenen angewiesen worden seyn sollen. Während diesen Unterhandlungen schienen jedoch die Feindseligkeiten keineswegs aufgehört zu haben, indem in den Rechnungen noch immer Ausgaben vorkommen, die obige Vermuthung bestärken **), so wie selbe auch nach diesem Ausspruche noch immer fort dauerten, oder wenigst bald wieder ihren Anfang nahmen. Jener Ausspruch zog indeß gleichwohl diese Wirkung nach sich, daß die Herzoge Ernst und Wilhelm, welche bis izt außer den oben bemerkten Städten und Gerichten noch nichts von ihrer väterlichen Erbschaft besaßen, ja noch nicht einmal als regierende Herren anerkannt wurden, nunmehr in den gemeinschaftlichen Besitz, und in die gemeinschaftliche Regierung des Oberlandes eingesetzt, und von den oberbayerischen Ständen, mit Vorwissen und auf selbstige Befehle der Herzoge Stephan und Ludwigs die förmliche Huldigung empfiengen; denn die Brüder Ernst und Wilhelm stellten schon de dato München am Mittwoch nach St. Jakobstag 1398 der Landschaft die feyerliche Bestättigungsurkunde ihrer Freyheiten aus, welche, wie gewöhnlich am Tage der Huldigung gegeben zu werden pflegt ***).

Mit

*) Dahin waren auch von München einige Abgeordnete gereiset. „Item Ulrich
„Zichtel ic. zu zerung gepving mit xxi Pferd von unser herrschaft wegen umb
„sand Ulrichs Tag 98.“

**) In der Rechnung vom Sonntag Judica bis Dienstag vor Joh. Baptist 1398.
„Item Carl dem Ligsalz von kuntschaft wegen in dem krieg vigilia palm. 98.“
„Item haben wir geben einem knecht der xiii nach außerhalb der stat ist umb
„gangen, dieweil unser herrn volk bei der stat lag in dem krieg ic.“

***) Man sehe den XXI. Freyheitsbrief, worinn die Ausdrücke enthalten sind:
„Wann uns die wohigeborn, edlen und besten unser lieb getreuen all Gra-

Mit diesen kömmt auch die Angabe Uvetins überein : „ quippe cum iussu huius „ (ludovici) atque Stephani parentis eius proceres boiorum , quique an- „ no subsequenti Augusto Monachii convenissent , in verba illorum (Er- „ nesti & Wilhelmi) jurassent , illiuc more gentis vicissim se privile- „ giis , decretis , legibus maiorum staturos tabula cavissent. “

Wenn wir den genwärtigen Ausspruch , so wie die hierauf erfolgte Hul- digung der Landschaft näher betrachten , so entdeckt sich klar , daß an der bisherigen Regierungsverfassung Oberbaierns hiedurch nichts geändert , und daß die Herzoge Ernst und Wilhelm nur die gemeinschaftliche Mitregierung , keineswegs aber einen besondern Antheil , wie einige Geschichtschreiber zu glauben scheinen , für sich erhalten haben : indem ihnen der scheidrichterliche Verein , nur die Erbschaft , wie sie von ihrem Vater auf sie kam , das ist , den gemeinschaftlichen Besiz Oberbaierns einräumte , und (wie der XXI. Freyheitsbrief bezeugt) ihnen nicht bloß die Stände des bayerischen münchenerischen Antheils , sondern die Stände des ganzen Oberlandes huldigten.

Bis hieher scheint die Stadt München , worinn sich sowohl die Herzoge Stephan und Ludwig , als Ernst und Wilhelm abwechselungsweise aufhielten , mit ruhiger Gleichgültigkeit den Ausgang der Sache abgewartet , und an dem Zwiste der Fürsten noch keinen unmittelbaren Antheil genommen zu haben , indem bisher auch noch keine förmliche Kriegsausgabe vorkömmt ; denn die allensoligen Ausgaben auf Bothenlohn , Rundschaft und Befestigung der Stadt waren noch immer mehr für kluge Vorsicht , als für wirk-

„ fen , Freyen , Dienstleut Ritter und Knecht , Edel und unedel gemeinlich zu „ Oberbaiern jetzo getreulich , williglich , und fürderlich gehuldigt und geschworn „ haben nach Willn gonst , und hoissen unser lieben vettern herzog Stephans , „ und herzog Ludwigs ic. Als sie uns von rechter Erbschaft wegen schuldig , „ und gebunden sind gewesen , nach dem Tod users lieben herrn und Vater „ Hertzog Johansen seeliges Gedächtniß. “

wirkliche Kriegsanstalten anzusehen; allein, als nunmehr der gemeinschaftliche Besitz des Oberlandes entschieden war, und es also auch darauf ankam, daß ebenfalls die Stadt München den Eid der Huldigung ablegen sollte, äusserte sich erst die Stimmung derselben deutlicher. So wie sich die Stände bey jeder neuen Huldigung ihre ältere Freyheiten bestätigten ließen; so war diese Vorsorge auch bey jeder einzelnen Stadt gewöhnlich. Man schrieb alle jene Rechte und Vorzüge, die man von den vorgängigen Landesfürsten erhalten hatte, in eine Nota zusammen, und legte sie dem neuen Regenten mit der Bitte vor, daß hierüber die gnädigste Bestätigungsbekunde ausgefertigt werden wolle: so geschah dieß auch bey den Herzogen Ernst und Wilhelm, und zwar schon früher, als die Ausgleichung der Stände erfolgte, zum überzeugenden Beweise, daß München im Anfange sich immer gegen obige Fürsten ergeben, und bereitwillig zeigte *); allein es mochte nun die Forderung von Seite München überspannt gewesen seyn, oder die Fürsten andre Absichten gehabt haben; genug die Bestätigung erfolgte nicht, wie man bat; und dieß war die erste Veranlassung aller künftigen Unruhen **), oder diente wenigst den Anhängern Ludwigs zum Vorwand, ihre Parthey zu vergrößern, und jene der Herzoge Ernst und Wilhelm schwächern zu machen.

Ⓒ

Ⓙ

*) Die Stadtkammerrechnung vom Jahre 1397 enthält: „Item dem Stadtschreiber zierung und 11 Pferden zu lon gen Kunisastorff zu Herzog Ernst in potschaft nach der notal.“

„Item hansen Rudolf ic. zu zierung gen Nischach, als sie da waren von der Notal wegen.“

„Item zierung gen Lantzberg dem Rudolf Katzmair ic. die da hin rieten, und baten Herzog Ernst, daß er die notal aufnam, als sy gemacht war.“

**) Das nachfolgende gegenseitige Bündniß des Herzogs Ludwig und der Stadt München, und andre Dokumente beweisen dieses klar, worinn zum Grund angegeben wird, damit die Stadt München bey ihren Briefen, Freyheiten ic. die sie bis heutigen Tag habend beleihe, und die in die Herzogen unser Vetteren (Ernst, und Wilhelm) nicht majnen noch wöllent bestätten.“

Ich habe schon Einmal erinnert, daß der Besitz der Stadt München immer das vorzüglichste Augenmerk der Herzoge Stephan und Ludwigs war, und daß sie aus dieser Ursache alles anwendeten, sich die dortige Bürgerschaft geneigt zu machen. Die Ausführung dieses Vorhabens gelang ihnen auch um so leichter, als sowohl die unbestimmten Grundsätze des Staatrechtes, der lauselige Charakter dieser Fürsten, und noch so viele andre eben eingetretene Umstände nach Kräften mitwirkten, und von ihnen auf das klügste benützt wurden. Die wohlthätige Regierung Herzogs Stephan war allgemein bekannt; er wurde von seinen Unterthanen so uneingeschränkt geliebt, daß er mit Grunde von sich sagen dürfte, er wisse keinen seiner Untergebenen, in dessen Schooß er nicht sicher die Nacht zu ruhen sich getraute *). So nahm das herablassende freundschaftliche Betragen Ludwigs alle Herzen für sich ein; diese schönen Züge konnten auch seine größten Feinde an ihm nicht misskennen, und alle Geschichtschreiber behaupten einmüthig, daß Ludwig, so stolz er die übrigen Fürsten behandelte, eben so gütig gegen seine Unterthanen war. Sein außerordentlich thätiger Geist, der durch die vielfältige Reisen, und den langen Aufenthalt in Frankreich auch in die innern Geheimnisse der Staatsklugheit eingeweiht wurde, war zu allen großen Unternehmungen, so wie zu allen seinen Unterhandlungen, gleich geeignet. Er hielt sich seit dem Tode des Herzogs Johann die mehrere Zeit in München auf, wo er durch zuvorkommende Gefälligkeiten, und durch das freundschaftlichste Benehmen die Bürger für sich zu gewinnen suchte **). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß bey solchen Umständen in ihren Gemüthern der Wunsch rege gemacht wurde, solche gefällige und wohlthätige Fürs

*) Hic cum omnibus esset liberalis, ab omnibus amabatur. De amore suorum dixit: nos & nostris in terra nostra sic honoramur, ut de nostris nullum esse credamus, quia per noctem in eius gremio secure quiescere audeamus. Mon. boic. vol. xvi p. 576.

**) In den Stadtkammerrechnungen kommen mehrere Ausgaben für Wein, so anders vor, wo sich Herzog Ludwig mit den Bürgern im gemeinschaftlichen Sitzel belustigte, mit ihnen aß, trank und ihre Weiber zum Tanz aufforderte.

Fürsten für immer als ihre Regenten zu besitzen; es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Wunsch durch die beständigen Zureden und Verheißungen der Räte und Anhänger Ludwigs, endlich bis zur Leidenschaft stieg, und selbst an die Bewerkstelligung desselben wirklich Hand angelegt wurde; man bedenke hiebey noch, daß München erst im Jahre 1395 dem Herzog Stephan feyerlich gehuldigt, daß selber gegenwärtig wirklich im rechtmäßigen Besitze des Oberbaierns und der Stadt war, die Ansprüche der Herzoge Ernst und Wilhelm aber noch sehr weit aussehend schienen, und unentschieden waren; bedenke die feinen Kunstgriffe, deren sich die Parthey Stephans bediente, um theils den Stolz der Bürger Münchens zu reizen, theils die ohnehin schwankenden Begriffe von fürstlicher Erbfolge irre zu führen; sie gaben nämlich vor, daß gleichwie München die Hauptstadt des Oberlandes wäre, selbe auch vorzüglich dem Ältesten des fürstlichen Stammes, folglich dem Herzog Stephan, im voraus angehörig sey; bedenke endlich den unangenehmen Eindruck, den die Weigerung der Herzoge Ernst und Wilhelm wegen Unterschrift der Bestätigungskurkunde allgemein verursachen mußte; bedenke alle die kleinen Nebenumstände, die derley wichtige Vorfälle gewöhnlich zu begleiten pflegen, und man wird die Unternehmungen der Stadt München in diesem Zeitpunkte gewiß nicht so gar sonderbar auffallend finden, als sie dem ersten Anblicke nach scheinen mögen, und besonders von den Geschichtschreibern, die ganz von einem schiefen Gesichtspunkte ausgingen, geschildert zu werden pflegen.

So sehr sich auf solche Art die Parthey der Herzoge Stephan und Ludwig täglich vergrößerte, so fanden sich doch noch immer auch Leute, die entweder aus persönlicher Zuneigung, oder aus gemäßigtern Grundsätzen, oder aus andern Privatabsichten für die Herzoge Ernst und Wilhelm gestimmt waren, und da diese aus der vorzüglichern Klasse der Bürgerschaft, und selbst aus den ansehnlichern Magistratsgliedern bestanden, so erheischte vor allen die Nothwendigkeit, diese Männer zu entfernen, oder sie schüchtern zu machen,

machen, um nachher ganz uneingeschränkt handeln zu können. Dies geschah auch noch im Jahre 1398 vor, oder bald nach dem erfolgten Ausspruche des Pfalzgrafen Rupert. Fünf der erstern Rathspersonen wurden aus der Stadt verbannet, und ihre Güter und Einkünfte zur Gemeindefasse eingezogen. Andre entfernten sich selbst, und der mehrere Theil wurde mit beträchtlichen Geldstrafen belegt *). Dieses mußte eine allgemeine Niedergeschlagenheit unter den wenigen Anhängern Ernst und Wilhelms verbreiten, und die Herzoge Stephan und Ludwig hatten nun das gewonnene Spiel. Um sich aber der Bürgerschaft Münchens ganz zu versichern, schloß Ludwig mit selber ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß de dato München am Erchtage nach Maria Geburt 1398, worinn sie sich wechselseitige Hilfe und Beystand zusicherten, und feyerlich gelobten, daß kein Theil ohne Vorwissen und Einwilligung des andern sich einem gütlichen Vergleiche, oder rechtlichem Ausspruche unterwerfen wolle (Beilage II.) **). Gleich nach der Entfernung der gemeldten Bürger fangen auch die eigentlichen Kriegsausgaben in den
 Stadt

*) Unter den erstern befanden sich Ulrich Ebner, Conrad Gluber, Mathias Senbinger, Hans Rudolf, und spätershin Georg Kazmair; die Geldstrafen waren sehr groß, die geringsten waren zu 50, zu 100 bis 500 fl., der Vitzrich und Adler aber beynahe auf 1000 fl. angelegt. Ich konnte zwar die eigentliche Veranlassung dieser Verbannung und Geldstrafen nicht ausfinden; indeß, da die erstern nach der Hand öffentlich die Sache der Herzoge Ernst und Wilhelm verteidigten, letztere aber während den unruhigen Jahrgängen nicht sonderlich in Geschäften gebraucht wurden, sondern erst nach 1403 wieder vorzüglich in Vorschein kommen, so zweifle ich nicht, daß eine zu laute Unhänglichkeit an obige Herzoge die Ursache hievon war. Sonderbar ist es auch, daß keiner derselben in dem gleichzeitigen Strafe oder Uchtbuche der Stadt vorkommt, obgleich mehrere Bürger in den Jahrgängen hierinn enthalten sind, die wegen harter, unbilliger Reden gegen die Herrschaft und den Rath gestraft wurden.

**) Dieses Dokument wurde späters, wie es scheint, ganz kafirt, indem die Siegel, deren Spur man noch bemerkt, weggerissen sind, und die Urkunde selbst in der Mitte durchgeschnitten ist.

Stadtkammerrechnungen an *), und es erhellet, daß der Krieg zwischen Herzog Ludwig und Ernst bald nach dem Ausspruche der Schiedsrichter oder wegen München, oder aus einer andern Ursache leider wieder fortgesetzt worden sey, woran nunmehr auch die Stadt München einen unmittelbaren Antheil nahm, und ihre Soldner zu dem Heere Ludwigs abgab. **)

Dieses Jahr noch zog Ludwig gegen Pfaffenhofen, Dachau, Nannhofen, Paesing, Zinnerberg, Gelting, Grünwald &c. wovon ersteres nach Zeugniß der Geschichte auch eingenommen wurde ***) , und dieser kleine Krieg, welcher zwar nur bis zu Anfange des Jahrs 1399 dauerte ****), war für die Gegenden, die er betraf, immer sehr verheerend, und schrecklich, wie es bey allen innerlichen Kriegen, wo leidenschaftliche Partheywuth mitkämpft, die Folge ist.

Während dieser Unruhen schien man jedoch den Gedanken zur gültlichen Ausgleichung nicht aufgegeben zu haben, und sowohl auswärtige Fürsten, als die Stände bemühten sich, den Zwist der so nahe verwandten Fürsten beizulegen. Gegenwärtig betraf der Streit bloß die Stadt München; denn in Rücksicht des Oberlandes war die Sache bereits zu Göppingen abgethan, obgleich nicht nach Zufriedenheit des Herzog Ludwigs, wels

*) „ Zu dem paw im krieg zu den dreien turn am Unger, zu dem schranken vor dem tor, zu den riegeln auf der mawr und die tor zu vermauern, und die püchsen zu fassn, und um ander dink das dazukomen ist. “

„ Item den zimmerlewtz zum lon in der wochn nach Lawrenti 98 &c. “

**) um St. Bartlme 1398 wurden mehrere neue Soldner aufgenommen.

***) MCCCXCVIII. „ Pfaffenhoven capta a duce Ludovico “ Anonymi farrago hist. apud Oesele tom. II. p. 511.

****) „ Item &c. haben wir gebn den Tagwerchern in der paffen, die darin gearbeitet haben, und zu lon, das sy darin gearbeitet bis auf den Obersten das es frid ward. “

welcher daher jede Veranlassung zum neuen Bruche willig ergriff, und aus eben diesem Grunde die Sache Münchens zu seiner eigenen machte. Vermuthlich entstanden schon gleich bei der Huldigung der oberbayerischen Ritterschaft die Anstände mit München; denn es zeigt sich, daß schon um Bartholomäi 1398 eine Stände-Versammlung zu Freising gehalten wurde, wobei die Herzoge Ernst und Wilhelm sich beklagten, „ daß die „ von München nicht hulden und schweren wollten, auf solch bestatts „ brief, als ander ihr Ritter und Knecht, Stätt und Markt getan ha- „ bent, „ und die Stände batben, ihnen hiezü beholfen zu seyn; diese verlangten hierauf, mit denen von München selbst die Güte zu versuchen, und versprachen, die Antwort wieder zu bringen. — Allein diese erfolgte nicht, so daß die Herzoge sich genöthigt sahen, unmittelbar an die oberbayerische Ritterschaft ddo Landeberg am Freitag vor St. Martinstag 1398 zu schreiben, und sie an ihr Versprechen zu erinnern *). Zur nämlichen Zeit erschien auch ein kaiserliches Ausschreiben an die oberbayerischen Stände, worinn Wenzl sie ermahnet, dem Herzog Ernst, seinem Schwager, zu seinem väterlichen Erb zu verhelfen, widrigenfalls er demselben beistehen müßte; doch geschieht der Stadt München hierinn keine Erwähnung **)

Endlich wurde zu Ende dieß Jahrs noch nach Ingolstadt ein Tag
aus

*) Das Original ist in dem Stadtarchive vorhanden.

**) Dieses Ausschreiben ist, wie die vorhandene Abschrift weist, „ zu Nürnberg „ am Frentag vor Martini unsers Reichs des böhemischen in dem xxxv, und „ des römischen in dem xxii Jahre „ gegeben, und enthält, daß die Herzogen Stephan, und Ernst zu Nürnberg vor Wenzeln erschienen wären, wo sich letzterer beklagte, daß ihm sein väterliches Erb vorenthalten würde, und hierüber Myn oder Recht begehrte. Stephan habe aber erwiedert, daß er ohne den Ständen hiezü keinen Gewalt habe, und vor letztern die Sache mit seinen Vettern zu Hause ausmachen wolle. Wenzel bestimmte ihnen, im Falle dieses nicht geschähe, einen weitem Tag auf Montag vor Martini. Hier erschien auch Ernst, aber Stephan nicht, und aus dieser Ursache erfolgte obige Ermahnung an die Stände.

angeordnet, wo die Sache entschieden werden sollte. Die hierüber vorhandenen Briefe der städtischen Abgeordneten enthalten eine umständliche Schilderung der gepflogenen Verhandlungen. Man suchte anfangs einen gütlichen Vergleich zu erzielen; allein umsonst. Herzog Ernst verlangte das Recht gegen die von München; mit Herzogen Ludwig aber wollte er nichts zu rechten haben, sondern bei dem Ausspruch von Gdypingen stehen bleiben. Indes ließ sich Ludwig nicht abhalten, die Sache der Stadt München als seine eigene mit allem Eifer zu vertheidigen, wozu er auch von letzterer die ganze, und förmliche Vollmacht erhielt *). — Man verstand sich endlich auf einen Ausspruch von 12 Männern aus der Ritterschaft, und den Städten, denen der Bischof Chunrad Preiffinger als Obmann beigegeben wurde. Ernst zögerte lange mit seiner Auswahl; indem er vorgab, daß seine Rätthe noch nicht anwesend wären, und dagegen Herzog Ludwig Leute um sich habe, „die Schwarz Weiß könnten machen an einem rechten. „ Doch erfolgte diese Benennung den nächsten Sonntag nach dem heiligen Christtag 1398 **), wo von Seite der Herzoge Ernst und Wilhelm die vier Ritter, Anton von Kammer von Jezzendorf, Hans Gumpenberger, Wilhelm Marxrainer, Wieland der Swelcher, und zween von den Städten, Bernher Ringenwirth zu Landsberg, und Chunrad Schmidmair zu Ingolstadt erwählt wurden. Die Schiedsrichter von Seite der Stadt München (die Herzog Ludwig, wie sie schrieben benannte) waren Georg Baldeker, Schweiger von Gundlfing, der ältere, Jakob Kammlsteiner, Albrecht Erlacher, dann Ulrich Nyeder zu Rhain, und Nittlaus Nyenshofer zu Ingolstadt.

In

*) Die Abgeordneten können den Eifer, und die Hestigkeit nicht genug schildern, mit der sich Ludwig ihrer annahm. „ Er wolle eber tod seyn, sagte er, als daß „ er ihnen etwas rathen, oder zugeben wolle, das ihnen niche mit Ehren ware, „ oder eine ihrer Freiheiten schmälerte. „

***) Stadt München Archiv.

In der hierüber ausgestellten Urkunde ist die Veranlassung des Streites nicht, sondern nur soviel enthalten, daß man Ingolstadt nicht verlassen wolle, bis nicht die Sache geendet sey, und man wechselseitig die ganze Landschaft auffodere, den Ausspruch handzuhaben, und denjenigen Theil, der sich demselben nicht unterwerfen wollte, hiezu anzuhalten, welches die Landschaft auch in einer eignen Urkunde zu thun versprach.

Das Recht nahm endlich auch seinen Anfang, und Herzog Ernst, und die von München tratten mit ihrer gegenseitigen Klage, und Antwort gegen einander auf; allein da die beeidigten Schiedsrichter in ihrem Spruche nicht einig werden konnten, sondern immer eine Gleichheit der verschiedenen Stimmen erfolgte, so kam die Entscheidung an den Obmann, der sich aber eine Frist von sechs Wochen ausbat *).

Zu

*) Ich glaube hier nicht undienlich zu seyn, wenn ich eine kleine Uebersicht dieser Verhandlung zu Ingolstadt liefere.

Als alle Versuche der Güte fruchtlos waren, und die Schiedsrichter wirklich zu Recht sitzen mußten, wurde Herzog Ernst mit seiner Klage aufgefodert; dieser klagte gegen die von München, „ wy sie ihm huldigen vnd schwern verzügen, vnd „ hieten ihm dazu geprennt, und die seinen gefangen und erschlagen, die hiet er „ schaden genommen zu viermaien hundert tausend Gulden. „ — Die von München widersprachen dieses, und behaupteten ihre Unschuld. Hiemit war die erste Verhandlung geendigt, und erst nach einigen Tagen wurde hierüber Umfrage gehalten. Da erkantten die sechs Schiedsrichter des Herzogs Ernst, daß selber seine Ausgabe mit zween Zeugen zu ihm erweisen soll; allein die Schiedsrichter der von München sprachen, daß dieses unerhört sey, gegen eine ganze Stadt, deren Abgeordnete im ordentlichen Rechte stunden, und nicht als gefangen behandelt wurden, solch eine Weisung zu führen. Man verwies die Sache also an den Obmann, welcher sich drei vierzehn Tage hiezu ausbath. — Bei einer weitem Verhandlung klagte Herzog Ernst, daß die von München nebstdem daß sie ihm nicht huldigten, ein Bündniß mit Herzog Ludwig gemacht hätten. Die Beklagte widersprachen dieses nicht, sondern beriefen sich, zum Beweis ihrer Befügniß, auf die ältere Freiheitsbriefe, die den einzelnen, so wie allen Ständen

Zu gleicher Zeit kamen die Herzoge Ernst und Wilhelm, dann Herzog Ludwig, und die von München überein, daß sie bis auf Pfingsten Friede halten wollten, während welcher Zeit sie sich noch einmal nach Lauingen, oder Wbrt auf einen Tag auf Sonntag lætare begeben, und von ihren Anverwandten neuerdings güttliche Vergleiche versucht werden sollten; würden diese aber nicht statt finden: so sollte gleichwohl das Recht zu Ingolstadt seinen Fortgang haben, und der Ausspruch erfolgen *)

Ich konnte über die nähere Entwicklung des einen oder andern Tages, oder auch des Rechts zu Ingolstadt nichts vorfinden; nur zeigt sich, daß der Streitt mit den von München wegen der Huldigung nicht lange hernach beigelegt worden, indem schon sub dato Ingolstadt an St. Philipps und Jakobs Tag 1399 die feyerliche Bestätigungs-Urkundeder städtischen Freyheiten von den Herzogen Ernst und Wilhelm unbedingt erfolgte, welcher der vorausgegangenen förmlichen Huldigung, so wie einer vollkommenen Vergessenheit alles vergangnen Erwähnung macht **), und so kam dann München

D

auch

den insgemein derley Bündnisse erlauben, wenn ihre Rechte gekränkt würden. Diese Freiheitsbriefe wurden auch vorgelegt, und nach vorausgegangener Entscheidung, daß sie geltend seyn, sprachen die Schiedsrichter der Stadt München, daß letztere wohlbefugt gewesen sey, solche Bündnisse mit Ludwig zu schliessen; die Schiedsrichter des Herzogs Ernst hingegen erkannten, daß die Freiheitsbriefe nur die Bündnisse der Landstände untereinander, nicht aber mit jemand andern erlauben, und so kam die Sache wieder an den Obmann, welcher wiederholt drey vierzehn Tage verlangte.

*) Urkunde im Stadtarchive von Herzog Ernst, und Wilhelm ddo des nächsten Samstag nach Obristen 1399.

***) Wir bekennen, sagen Herzog Ernst, und Wilhelm in dieser Urkunde, daß uns die Stadt München williglich gehuldigt habe, nach Willen Gunst und Haiffen unser lieben Vetteren Herzog Stephans, und Herzog Ludwigs ic. Wir bestättigen ihnen also alle ihre Freyheiten, und geloben bey unsern Erwen, nimmermehr darein ze greiffen, noch zu uberfabren, „ auch sein wir von unsrer „ Landschaft kuntlich erinnert, und beweist worden, daß all unser Stett, und „ Merkt

auch von dieser Zeit an, gleich dem gesammten Oberlande unter die gemeinschaftliche Regierung obiger Herzoge, und in ihren gemeinschaftlichen Besitz.

Man sollte nun glauben, daß gegenwärtig diese landesverderbliche Fehden zwischen den beedseitigen Herzogen geendigt, und endlich einmal Ruhe, und innerliche Eintracht hergestellt worden seyn sollte; aber noch im nämlichen Jahre 1399 (der zu Ingolstadt verabredete Waffenstillstand dauerte nur bis Pfingsten) schienen die Feindseligkeiten wieder erneuert worden zu seyn; denn im Dezember dieses Jahrs geboth Pfalzgraf Rupert wiederholt Friede, und berief die uneinigen Partheyen im widrigen Falle nach Regensburg, wo sie nur mit vier Rittern, und 50 Pferden zu erscheinen hätten *), indem die dießfalls abgehaltenen Versammlungen der Stände zu Landshut, und zu München die gewünschte Ruhe nicht bewirken konnten **). Rupert gab hierauf den Fürsten einen Tag nach

Hei

„ Merkt zu Bairn das guet Recht haben, die iren zu strafen nach ihrem Verschulden, und Verdienen, als ihrer Stadt recht, und Gewohnheit ist, — sollte endlich ein, oder der ander in unsre Ungnade und Verdacht gefallen seyn, so wollen, und sollen wir sein genädige Herren seyn &c. &c.

*) Abzreiter ad hunc ann.

**) Der Tag zu Landshut war in die bartolomei 99, wie die Ausgaben weisen. „ Item zu Zehrung dem Gleslein und Thoman dem Wilbrecht gen Mosburg „ und gen Landshut zu dem Tag bartolomei. — Item den obigen &c. auf den „ obgeschriben Tag. Item einen Poten gen Landshut zu Herzog Ernsten in die „ bartolomei 99.

Der Tag zu München aber war nach Egidi dieß Jahrs. „ Item umb Wein „ und prot der Lantschaft, da die hier war nach egidi lxxxxix.

„ Item umb alt, und new welschwein, den man schenkt dem Tegant von Augspurg, den von Inalstat, den von Rain, den von Michach, den von Wasserburg, und auf das Haus, dieweil die Lantschaft dieselbe weil hie war Galli „ ao lxxxviii. „

„ Item

Heidelberg, wobey auch die städtische Abgeordnete; jedoch nicht wegen Anständen, die vielleicht zwischen ihnen, und der Landesherrschaft noch obgewaltet hätten, sondern wegen dem Streitt derjenigen Bürger erschienen, die ehemals aus der Stadt verbannt worden waren, und nunmehr wieder den Besiß ihrer Güter zurückverlangten, wie ich sogleich näher erläutern werde *).

Auf diesem Tag erfolgte von Pfalzgraf Rupert, und Burggraf Friderich von Nürnberg, der ebenfalls als Schiedsrichter dazu erwählt wurde, unterm 9ten Jenner 1400 ein weiterer Ausspruch, der nach dem Auszuge, welchen Adlzreiter hievon macht, dahingien, daß der Vergleich zu Gbypingen bestätigt, und den Herzogen Ernst, und Wilhelm ihre väterliche Erbschaft ruhig überlassen werden sollte; die gegenseitige Gefangene sollten entlassen, die Kriegeschäden aber abgethan, und das Bündniß der Stadt München mit Herzog Ludwig aufgehoben werden. — Wegen den verbannten Bürgern von München wird zu Heidelberg ein eigenes Gericht angeordnet. — Die vom Herzoge Stephan und Ludwig ihren Vettern entriffene Güter sollten zurückgestellt, und die verpfändeten eingelbset werden. — Was aber allenfalls erst neuerdings in Oberbaiern angekauft worden, soll gegen Ersatz der Hälfte Absten gemeinschaftlich behandelt werden.

Um hier in der Geschichte ordnungsmäßig weiter zu schreiten, muß ich auch denjenigen Umstand erläutern, der in diesem Ausspruch wegen

D 2

Mün

„ Item Den Schützen, die unter den vier Toren gewesen sind, da die Lantschaft
 „ hinn was zu allerheiligen Tag 20 lxxxviii. und werat viii Tag, jedlichen
 „ lx dn 20.

*) „ Item haben wir geben Wilhelm dem Jornger 20. die sie verzert habent gen
 „ Heidelberg zu dem Tag, den unsre herrn die herzogen da bitten zu Weinach-
 „ ten 20 lxxxviii, und da waren auß biz in die newnten woche mit xiii
 „ Pferden. „

München vorkommt. Was das hierinn bemerkte Bündniß mit Herzog Ludwig betrifft: so kommt selbes schon oben vor, und blieb vermuthlich auch nach der Verhandlung zu Ingolstadt, und der hierauf erfolgten Huldigung noch in seinem Bestande, bis gegenwärtig die Zernichtung desselben anbefohlen ward. Eben so habe ich auch bemerkt, daß die Güter, und sämtliche Einkünfte der geächteten Bürger gleich nach ihrer Entfernung zum gemeinen Besten eingezogen, und seitdem bey der städtischen Gemeindeflasse verrechnet wurden *). Aufgebracht hierüber suchten sich also die Geächteten an der Stadt, und ihren Mitbürgern zu rächen, und ließen die Güter derselben, wo sie selbe im Lande antrafen, mit Arrest belegen; denn dieß war in damaligen Zeiten bey dem Mangel einer wohlgeordneten Gerichtsverfassung das gewöhnliche Mittel, daß man, um seine Ansprüche gegen eine Stadt, oder auch gegen Landesfürsten durchzusetzen, sich der Personen oder Güter der dortigen Unterthanen zu bemächtigen suchte. — Obigen vertriebenen Bürgern war solches auch um so leichter zu bewerkstelligen, als sie obnehin von dem Handel der Stadt München die genaueste Kenntniß hatten, welcher damals im ganzen Lande sehr beträchtlich war. So ein Unternehmen mußte ungezweifelt neue Zwiste, und Feindseligkeiten verursachen, wie auch die Bemerkungen überzeugend beweisen **).

Die

*) Schon in der Rechnung de ao 1398 kommt die neue Einnahms-Rubrik vor: „ von Zinsen aus den hawsern, den die Stat verbotn ist, und auch etlicher die „ auch da awken sind. „ Wo zugleich auch alles vorfindige Getreid, Weine, und andere Mobilien derselben verkauft wurden.

**) In diesen Jahrgängen kommt eine Menge Ausgaben vor, welche man auf Zehrung, und Botenlohn an jene Richter, und Städte bestritt, wo der Ragmar, Sendlinger u. die Güter der Stadt München mit Arrest belegten; doch kommt hiebey zu bemerken, daß diese Arreste durchgehends in solchen Städten geschahen, die dem Herzog Ernst angehörten, als Landsberg, Dachau u. welches zugleich obige Behauptung, daß die verbannten Bürger von der Partei dieser Herzoge waren, bestätigt.

Die Ausföhnung mit den Herzogen Ernst und Wilhelm, ließ zwar für die erwähnte Bürger auch alles Gute hoffen; allein sie sahen sich damals in ihrer Erwartung noch betrogen, und waren daher bemüht, ihre Sache ebenfalls bey den oben angezeigten Schiedsrichtern zu Heidelberg rege zu machen und zu bewirken, daß zur Untersuchung derselben ein eigenes Gericht niedergesetzt wurde; doch war dieses, wie man sich von selbst vorstellen konnte, so lange ohne wahrem Erfolg, als nicht die Anstände mit den Herzogen selbst vollkommen beygelegt waren. Auf solche Art dauerten also die beständigen Neckereyen zwischen den Bürgern Münchens, und jenen, die außer der Stadt waren, ununterbrochen fort; letztere bewarben sich um Anhang, den sie leicht fanden, machten alle Strassen unsicher, und legten den ganzen Handel der Stadt zu Boden. Um sich gegen diese schädliche Unternehmungen zu sichern, mußten die von München nicht allein alle Güter ihrer Bürger durch bewaffnete Bedeckungen begleiten lassen, sondern auch durch Aussendung verschiedener Streifpartheyen die benachbarten Strassen von feindlichen Ueberfällen zu reinigen suchen. So geringfügig diese Streifzüge anfangs schienen, so vergrößerten sie sich doch immer mehr und mehr durch den Zuwachs der beyderseitigen Anhänger, und wurden am Ende so bedeutend, daß auch die Herzogen einen theils mittel = theils unmittelbaren Antheil hieran nahmen, wozu sowohl der Umstand, daß eben diese streitenden Theile zu ihren wechselseitigen Partheyen gehörten, als auch die ältere Unzufriedenheit, welche durch die Entscheidungen zu Göppingen und Heidelberg keineswegs gehoben waren, vieles beitragen mochten. Die Geschichtschreiber melden zwar nichts von einem Kriege, der in diesem Jahre obgewaltet hätte; nur die *farrago historica rerum ratisbonensium* behauptet, daß im Jahre 1400 München von den Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich wäre belagert worden *). Allein ich finde nicht die geringste Spur, daß ich diese Angabe vom obigen Jahre als richtig ansehen könnte; doch ist

auch

*) „*Monacum obsessum est a tribus principibus Ernesto, Wilhelmo, & Heinricho.*“ *Oeff. script.* tom. II. p. 511.

auch das Stillschweigen der erstern nicht ganz gegründet; denn gewiß ist, daß 20. 1400 die Feindseligkeiten zwischen den Herzogen nicht vollkommen aufgehört hatten, ob ich gleich auch nicht behaupten will, daß selbe unmittelbar gegeneinander gerichtet waren, sondern vielmehr, daß sie nur durch Unterstützung der schon genannten Partheyen ihren eigenen wechselseitigen Zwist unterhielten *). Zu Beylegung dieser Zwistigkeiten der Münchner Bürger, und auch zu Berichtigung andrer Anstände zwischen den Fürsten wurden dieses Jahr hindurch mehrere Ständeversammlungen, und Rechtstäge gehalten **); ob aber auf selben etwas Endliches entschieden wurde, kann ich aus Mangel der nöthigen Urkunden nicht angeben; doch zweifle ich sehr, indem diese unangenehme Zänkereyen auch die künftigen Jahre noch fortbauerten. Ob nun gleich während diesen Unruhen die Stadt München mit den Herzogen Ernst und Wilhelm nicht unmittelbar zerfallen war, so konnten sie ihnen doch nicht angenehm seyn, und sie schienen dem Aufenthalt in München von dieser Zeit vermieden zu haben; daher schickte man um Mathai 1400 einige Abgeordnete nach Wolfertshausen, um sie zu bitten, daß sie wieder in die Stadt kämen, welches sie sogleich zu bewilligen keinen Anstand nahmen ***). Ehevor schon den 6. May stellten sie auch mit Herzog Stephan gemeinschaftlich eine Urkunde aus, worinn sie Peter dem Gießer ihre Münze zu München überließen, und ihm versprachen, daß sie über:

*) Mehrere Stellen in den Stadtkammerrechnungen beweisen dieses.

***) Z. B. zu Ingolstadt, Landshut, Landsberg 2c.

„ Item zu zerung gen Ingolstadt zu den Tag zu der lantschaft an Samstag vor
 „ Urbani 20. cccc. „ Item umb rott Wax zu den briesen, die herzog Ludw. ver-
 „ sigelt der lantschaft die gen Ingolstadt solt komen an dem suntag vor dem
 „ Auffarttag cccc. „ — Item dem Lawginger von xlii priesen die er der lant-
 „ schaft schrib das si zu den Rechten können gen Ingolstatt Teori cccc. von der
 „ herrschaft wegen „ — Item dem Jörgner 2c. 2c. zu zerung gen Landhut zu
 „ Sand Jakobstag 20. cccc. da auch die herrschaft da war “ 2c. 2c.

***)) „ Item dem Mandelhawß 2c. 2c. die gen Wolfertshausen ritten, da sie Her-
 „ zog Ernst herin paten vor Mathei 20. xcccc. „ Item umb Wein, den man
 „ Herzog Wilhelm schenkt, am Samstag vor Mathei 20. cccc, da er von Wol-
 „ fertshausen gen München kam. “

überall in ihren Landen keinen neuen Münzmeister anstellen wollten; ausgenommen zu Ingolstadt. *)

Ich komme hier auf einen Umstand in der Geschichte, welcher von den bayerischen Geschichtschreibern zwar durchgehends gleich erzählt, oder einander nachgeschrieben, jedoch der Zeitpunkt hievon sehr verschieden angegeben wird. Sie behaupten nämlich, daß die Herzoge Ernst und Wilhelm durch einen innerlichen Aufstand der Stadt München wären gezwungen worden, diese Stadt zu verlassen, worauf Herzog Ludwig von derselben Besitz genommen, die Bürgerschaft durch übermäßige Forderungen erschöpft, das Archiv und die Schatzkammer ausgeleeret, und hiemit sich nach Frankreich geflüchtet hätte. Aventin erzählt diese Begebenheit auf das Jahr 1398, Adelzreiter hingegen versetzt sie auf das Jahr 1402. Ohne gegenwärtig noch den Grund oder Ugrund dieser Angabe zu untersuchen, muß ich nur zuvor erinnern, daß, wenn sie auch als richtig angenommen werden könnte, doch der von beyden Schriftstellern angegebene Zeitpunkt nicht der wahre seyn kann. Im Jahre 1398 hatte die Stadt München den Herzogen Ernst und Wilhelm noch nicht einmal gehuldigt, sondern dieß geschah erst im Jahre 1399, von welcher Zeit an sie zu verschiedenen Malen in München waren, und wie ich eben sagte, ao. 1400 wieder dahin kamen. Diesen Fehler Aventins sah Adelzreiter sehr wohl ein; er glaubte, ihn dadurch zu verbessern, daß er den Zeitpunkt um einige Jahre zurücksetzte; allein ich muß hier erinnern, daß seit dem Jahre 1400, wo die Herzoge Ernst und Wilhelm um Mathai zu München einritten, und sich nach einiger Zeit noch im nämlichen Jahre fortbegaben, keine Spur mehr vorhanden ist, daß sie während diesem Zwischenraume bis auf das Jahr 1403 noch einmal in die Stadt kamen, vielmehr sind in den Stadtkammerrechnungen beynähe vom Monat zu Monat ihre anderweitigen Aufenthaltsorte angemerkt, weil von Zeit zu

Zeit

*) Stadtmünch. Archiv. Diese Urkunde de dato München an St. Johan des evangelisten Tag, als er in das Del gesetzt ward, bestätigt zugleich die Behauptung, daß München, so wie ganz Oberbayern, nur in den gemeinschaftlichen Besitz der obigen Herzoge kam.

Zeit zu Zeit Boten oder Abgeordnete dahin geschickt wurden. Zudem erwähnt dieser Geschichtschreiber, daß Herzog Ludwig eigentlich mit Hilfe der Einwohner die Herzoge Ernst und Wilhelm aus München vertrieb, und letztere Stadt sonach mit Herzog Stephan ein Bündniß schloß. Nun zeigt sich aber unwidersprechlich, daß das bemeldte Bündniß, wie später erinnert werden wird, schon zu Georgi 1402 geschlossen wurde, Herzog Ludwig aber bereits im Herbst 1401 mit König Rupert den Zug nach Italien gemacht habe, und erst am Philipp- und Jakobstag 1403 mit dem König nach München zurückkam *), und diesen von da nach Ingolstadt, Nürnberg und Heidelberg begleitete: wie konnte er also um diese Zeit eine solche Handlung unternehmen?

Indeß, wenn obige Angabe der Geschichtschreiber doch einigen Grund haben soll, so glaube ich, daß der Zeitpunkt, auf das Jahr 1400 gesetzt, und der Verlauf der Sache ganz anders berichtet werden müsse.

Schon lange waren die Gemüther der Einwohner Münchens in verschiedene Factionen getheilt. Die vorausgegangnen langen Unruhen, die Sperrung alles Handels, die beträchtlichen Kriegesausgaben, und Leistung persönlicher Kriegsdienste u. d. gl. mußten die innerliche Gährung, die schon lange im Stillen glimmte, noch mehr anfachen; die städtische Regimentsverfassung beruhte auf schwankenden, und unsichern Stützen, und jeder glaubte, nach seinem Eigendünkel handeln, und die Sache nach seinen Grundsätzen leiten zu dürfen. So geschah es also, daß bey dem innerlichen Mißvergnügen sich solche Partheyen enger vereinigten, und die bisherige
ihnen

*) Die Stadtkammerrechnung von 1402 enthält „Item 1c. haben wir geben umb „Fisch und roten Wein 1c. damit man dem kunig, herz. Ludwig, dem pischof „von Speyer dez kunigs kanzler, dem grafen von Leinung dez kunigs hofmeister, dem kumentewr den teutschn hern, und alln andern hern, die mit dem „kunig von Lamparten komen, geschenkt hat 1c. 1c. actum filipi jakobi ao. se- „cundo Item einem boten zu Herzog Ludw. gen Heidelberg. act. margrete. 1c.“

ihnen unangenehme Verfassung mit Gewalt umzuformen suchten. Drey dieser Mißvergnügten Thomas Heidfolk, Conrad Triener und Ulrich Stromair unternahmen zur nämlichen Zeit, als die Herzoge Ernst und Wilhelm nach München kamen, die Ausführung dieses gemeinschädlichen Planes. Sie hielten zu diesem Ende in der alten Bestie heimliche Zusammenkünfte, und bemühten sich, die übrigen Bürger in ihr Interesse zu ziehen; allein letztere verabscheuten so eine schändliche Unternehmung, und entdeckten das Vorhaben dieser Männer, welche hierüber eingezogen, und dem Gesichte überliefert wurden. Dieser gefährliche Plan mußte, sobald er ruckbar geworden, ein allgemeines Aufsehen erregen, und die Herzoge, welche ohnehin auf München mißtrauisch waren, mochten eine größere Gefahr befürchtet, und für ihre Sicherheit räthlicher erachtet haben, die Stadt in diesem Zeitpunkte zu verlassen; gleichwohl war für sie keine Gefahr vorhanden; denn der Rath, und die Bürgerschaft hatten an dieser von Einzelnen unternommenen Handlung nicht den mindesten Theil, sondern bewiesen vielmehr ihren allgemeinen Abscheu durch die schnelle Untersuchung und Bestrafung dieser Aufwiegler nur zu offenbar, wie der hierüber vorhandene Gerichtsbrief (Beilage Nro III) bezeugt, welchen ich auch wegen der besondern Form, wie man damals, jedoch nur in solchen wichtigen Kriminalfällen, bey offenem Gericht zu Werke schritt, des Abdruckes nicht unwürdig fand. Die damals, und später über diese Sache in Umlauf gebrachte Erzählungen, die zu gleicher Zeit bekannten Spaltungen zwischen der Stadt, und den Herzogen; und endlich die Länge der Zeit konnten diese Thatsache vielfältig entstellen, und den künftigen Geschichtschreibern Anlaß zu Irrungen, und zu falschen Schlüssen gegeben haben, wovon Aventin das klare Beispiel aufstellt, da er die Bestrafung dieser drey Personen auf das Jahr 1403 versetzt, und behauptet, daß selbe damals bey dem neuen Einzug dieser Fürsten auf deren Befehl vor sich gieng. Aus eben diesen Gründen fällt also die weitere Angabe, daß Herzog Ludwig sich hierauf der Stadt bemächtigt habe, von selbst hinweg, weil theils die vorgegebene

Veranlassung unrichtig, theils aus dem Vorgehenden erwiesen ist, daß der Besitz der Stadt München ohnehin gemeinschaftlich war, und der Eintritt jedem dieser Fürsten offen stand; über den hiebey noch angefügten Beysatz aber, daß dieser Ludwig mit den Schätzen des fürstlichen Hauses, und der Bürgerschaft hierauf nach Frankreich geflüchtet seye, werde ich bald Gelegenheit haben, eine nähere Erläuterung zu geben.

Von diesem Zeitpunkte an war in Baiern, und vorzüglich in München, die Ruhe keineswegs hergestellt, sondern die innerliche Erbitterung der verschiedenen Parteyen schien vielmehr immer tiefer einzuwurzeln; doch enthält die Geschichte nichts von einem wirklichen Ausbruch weiterer Thätlichkeiten, obgleich die kleinern Fehden zwischen der Stadt München, und ihren verbannten Bürgern noch beständig fortdauerten. Ich glaube also, aus der Geschichte des Jahrs 1401 nur dasjenige ausheben zu müssen, was die Geschichtschreiber, oder unbemerkt ließen, oder unrichtig vortrugen; und hier fällt vorzüglich die Angabe Adlzreiters auf, welcher behauptet, daß König Rupert am dritten Sonntag in der Fasten ein Ausschreiben von Nürnberg an die Herzoge Stephan, und Ludwig, oder an die Stadt München erließ, worinn er die Thelle zur Ruhe, und Eintracht, und an den Ausspruch von Heidelberg verwies. Ich will die Wirklichkeit dieses Ausschreibens keineswegs in Abrede stellen; nur ist entweder das Datum, oder die angegebene Veranlassung unrichtig, welche nach seiner Erzählung darinn bestand, daß sich die Herzoge Ernst, und Wilhelm bey dem König über das Bündniß beschwerten, welches München mit Stephan abschloß, indem dieses (gemäß seiner eigenen Angabe, und der hierüber vorhandenen Urkunde) ja erst im Jahr 1402 vor sich gieng, Rupert aber in der Fastenzeit dieses Jahrs sich in Italien befand. Adlzreiter scheint also, hier selbst in den Fehler der Verwirrung der Zeitpunkte verfallen zu seyn, den er eben bey dieser Epoche dem Aventin vorwerfen will.

Unter die Begebenheiten dieses Jahrs gehört auch noch vorzüglich, daß Herzog Ludwig den König Rupert auf seinem Zuge nach Italien begleitete, und selber also (von dem Herbst dieses Jahrs bis auf den May 1402) von Baiern abwesend war *); daß in ebendemselben Jahr 1401 die Gemahlin Herzog Ernsts den Herzog Albert gebar **), dessen Geburtsjahr die Geschichtschreiber schon auf das Jahr 1396 zu setzen pflegten; und endlich, daß im bemeldten Jahre 1401 Herzog Stephan, und dessen Gemahlin sich längere Zeit in München aufhielten ***), auch zwischen diesem, und dem Herzog Ernst ein weiterer Rechtstag gehalten wurde ****)

§ 2

Das

*) Ich könnte zum Beweise dessen eine Menge Stellen aus den Stadtkammerrechnungen anführen; doch glaube ich, sollen folgende schon hinlänglich seyn.

„ Item einen potn, der uns einen brief Herzog Ludwig gen Lamparten trug actum
 „ am Erchtag vor Martini“ — „ Item dem Hansen zu Berung zu herzog
 „ Ludw: dez kunigs Eun mit dez kunigs, und herzog Ludwigs unsers gnädigen
 „ herrn brief. die uns von Venedig kamen. Act. am Wendtag nach convers.
 „ pauli ao secundo. Siehe auch obige Anmerkung Seite 32

**) „ Item iiii Gulb. reinisch gaben wir der Herzoginn Kaplan zu potnprot von
 „ irer gepurd, da so herzog Albrechtz genaz palmarum ao xiiii primo actum
 „ nach Pfingsten. “

Da in der bayerischen Fürsten Familie um diese Zeit kein anderer Albert, als der Sohn Herzog Ernsts vorkömmt: so glaube ich auch, nicht zu irren, wenn ich obige Stelle auf diesen anwende.

***) „ Item umb Fisch, und um Wein ^C damit man herzogs Stephans gemahel
 „ schenkt vor unker Frawn kundigung ao xiiii primo. Item umb Wein, umb
 „ Holz, umb i Ofter baz, umb graß und knechten, die dn pänk ab dem haws
 „ auf dem margt trugen an der Sunbentnacht, da Herzog Stephan, und
 „ sein Gemahel und baz Frawel auf dem margt tanzten mit den purgerinen
 „ bei dem Sunbentfwer. “

****) „ Item dem Bothen zur zerung gen Urding, va Herzog Stephan, und
 „ herzog Ernst den Tag da hiten vor der XI M. maidtag ao primo.

Ich glaube, daß auch folgende Begebenheiten dieses Jahrs hier eines Platzes nicht ganz unwürdig seyn dürften. — „ Item gaben wir herzog heinrichs pfeisern, die

„ 65

Das folgende Jahr 1402 war man an Begebenheiten ungleich reicher. Die Feindseligkeiten zwischen der Stadt München, und ihren geächteten Bürgern vergrößerten sich, wie ich schonerinnerte, mit jedem Tage. Beynahe alle Strassen zum Handel waren gesperrt, und unbeschreiblich war die Menge der Weine, und übrigen Güter, die in den Städten des Herzogs Ernst mit Arrest belegt waren. Alle Rechtstäge deren eine Menge gehalten wurde, waren fruchtlos; denn Herzog Ernst, an den sich jene Bürger wandten, unterstützte sie eifrigst, und bestand darauf, daß die Stadt sie wieder zurückrufen, und in ihre alte Stellen einsetzen sollte. Die Stadt berief sich zwar auf die von ihm selbst erst vor kurzer Zeit bestätigte Freyheit, daß die Städte, und Märkte die ihrigen ohne Widerrede nach ihren Vergehen zu strafen befugt seyen; berief sich auf das uralte Privilegium, daß die Bürger Münchens nirgends als in ihrer Stadt Recht zu nehmen verbunden, folglich von allem äussern Gerichtszwang (Immobilien und Erbschaft ausgenommen) befreyet seyen; suchte den Beystand, und das Vorwort der übrigen Herzoge, und selbst der auswärtigen Fürsten nach. Man konnte aber keinen erwünschten Erfolg bewirken; vielmehr reichte man die wechselseitige Erbitterung noch mehr. Es stritten hier zwei Partheyen mit leidenschaftlichem Eifer gegeneinander, und da die Herzoge selbst an der Spitze derselben standen, oder wenigst durch die thätigste Theilnahme sie zu unterstützen suchten: so war es nicht möglich, daß die ohnehin nur scheinbare Ruhe ungestört bleiben, und es nicht auch zu wechselseitigen Vorwürfen, und Feindseligkeiten hiebey kommen sollte; um so mehr, als die angenommene gemeinschaftliche Regierung, und der gemeinschaftliche Genuß der Einkünfte täglich Anlaß hiezu both. Die Ver-

schies

„ er dem Rat, und der Stat von Frawen Elisabethen ... purkgräfinn seiner
 „ swester hochzeit wegen gesant hat galli as ic. primo. “ — In der Woche vor
 Antoni war in München ein Turnier. — Diese Stadt war auch in diesem Jahr
 von Auaspurg aus, unwissend aus welcher Ursache, mit dem Bann belegt;
 doch sprach sie der Domdechant zu Freising hievon los.

schiedenheit der Charakter, die ehemalige Abneigung, die noch keineswegs erloschen schien; der beedseitige Aufwand während den vorgängigen Kriegen; die vielfältigen wechselweisen Anweisungen ihrer Schuldner auf die Einkünfte der gemeinschaftlichen Städte und Schldffer, und so viele andere Umstände bestätigten die schon durch die ältere Erfahrung bewiesene Wahrheit, daß die gemeinschaftliche Regierung unter ihnen niemals eine dauerhafte Ruhe herzustellen im Stande wäre; und man sah also die Nothwendigkeit einer neuen Nutztheilung ein. Aber eben dieser Gegenstand, welcher im gegenwärtigen Jahre die Herzoge, und die Stände beschäftigte, gab wieder Gelegenheit zu neuen Unruhen; vorzüglich war es der Besitz der Stadt München, welcher die hauptsächlichste Schwierigkeit verursachte. Herzog Stephan vermeinte, durch die Gründe des Pienzenauers wirklich einige rechtliche Ansprüche auf München, als der ältere Fürst, im voraus zu haben, und die Stadt mußte wegen ihrer Belagerung, die verbannten Bürger zurückzurufen, und wegen andern Unternehmen die Ungnade der Herzoge Ernst, und Wilhelm nicht ohne Grund befürchten. — Diese Furcht scheint sie auch dem Herzog Stephan bey Gelegenheit geäußert zu haben, als sie demselben ein Anlehen von 1000 unger. Dukaten, oder Gulden gegen Verpfändung der Steuergefälle machen mußte *); denn bald hierauf gelobte, und versicherte Herzog Stephan in einer feyerlichen Urkunde, daß er die Stadt München in Niemand's Hand oder Gewalt übergeben, sondern sie mit Theilung, oder mit Thädigen zu seinen Händen bringen wolle; worauf die Stadt München in einer gegenseitigen Urkunde versprach, daß, wenn dieses geschehen sollte, sie dem Herzog Stephan allein, so lange er lebte, unterthänig seyn würde **).

Wäh

*) Der Schuldbrief ist gegeben zu München an dem heil. Oherabend 1402.

**) Beide Urkunden sind gegeben München an Sontag vor Sand Jörgen Tag

Während dieser Vorgänge, kam König Rupert, mit Herzog Ludwig und den übrigen Fürsten, von Italien zurück, und selbst nach München. Hier bemerkte er das gegenseitige Mißverständniß der Fürsten; und fand er es ehemals nothwendig, als nächster Anverwandter des bayerischen Hauses, sich der Vermittlerrolle zu unterziehen: so glaubte er es gegenwärtig, als Oberhaupt des deutschen Reiches, doppelt seinen Pflichten gemäß zu seyn. Er beschied gleich nach seiner Ankunft die Fürsten und Stände auf einen Tag nach Ingolstadt *); doch scheint es, daß ihn andre dringende Reichs- geschäfte verhindert haben, diese Mißhelligkeiten ganz zu beendigen, und er also die Vollmacht hiezu dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg übertragen habe. Ehe ich den Erfolg dieser Unterhandlungen weiters berichte, glaube ich das fernere Benehmen Herzog Ludwigs, und seine Abreise nach Frankreich noch eines flüchtigen Blickes würdigen zu müssen.

Herzog Ludwig ist, wie ich schon erinnerte, erst zu Ende Aprils oder anfangs Mays von Italien wieder nach Baiern gekommen. Während seiner Abwesenheit konnte er sich zwar nicht unmittelbar in die Landesangelegenheiten mengen, doch zeigt sich, daß er darum nicht unthätig war, sondern wiederholte Schreiben sowohl an die Fürsten, als an die Stände, und die Stadt München erließ. Nach seiner Ankunft verweilte er nicht lange in München, sondern begab sich mit dem König nach Ingolstadt, nach Nürnberg, und endlich nach Heidelberg. Zu Ende August reifete er bereits nach

1402, und in letzterer sagt der Rath und die Gemeind: -, wann das ist, und
 „ beschicht, das uns der durchleuchtig hochgeborn Fürst, Herzog Stephan etc.
 „ mit Tailung oder mit Thädigen in sein Gewalt, und zu seinen Handen
 „ bringt, also daß wir von den hochgebornen Fürsten Herzog Ernst, und Herzog
 „ Wilhelm Gebrüdern etc. der Ude die wir jne zu jrem tail geschworen haben,
 „ ledig gesagt werden, daß wir dann dem obgenannten etc. Herzog Stephan
 „ allein, dieweilen er lebt, getreulichen beigeständig, beholfen, und unterthänig
 „ seyn sollen. etc. etc.

*) „ Item etc. zu zerung gen Ingolstadt mit dem kunig, da er Herzog Ersten auch
 „ dahin geordnet hat, am Mittwoch nach Philippi Jakobi.“

nach Frankreich ab *), verheurrathete sich allda **), und kam in der Fasten 1403 wieder nach Deutschland, und um Georgi wieder nach München zurück ***). So viel läßt sich aus den städtischen Rechnungen erweisen. Dagegen behaupten die Geschichtschreiber Aventin und Adlzreiter, Herzog Ludwig hätte die fürstlichen Archive und Schätze geplündert; von der Bürgerschaft beträchtliche Summen Geldes erpreßt, und endlich, da er sah, daß die Sache einen bösen Ausgang nehmen möchte, sich nach Frankreich geflüchtet, ehevor aber noch Pfaffenhofen, eine dem Herzoge Ernst angehörige Stadt, überfallen. Nur sind die Geschichtschreiber selbst in Bestimmung dieser Zeitpunkte verschieden. Daß vorerst Pfaffenhofen nicht im Jahre 1402, sondern schon 1398 vom Ludwig eingenommen wurde, bewies ich oben, und hiemit stimmt auch Aventin, Oeffele cit. loco, und Vitus Arenpeck ein; allein was die Veranlassung dieser Reise nach Frankreich war, läßt sich nicht bestimmen. Daß selbe aber nicht aus Mißtrauen über den Ausgang der Streitigkeiten zwischen München und dem Herzoge Ernst unternommen wurde, glaube ich gewiß, behaupten zu können; denn um diese Zeit, da Ludwig fortgieng, hatte es noch gar nicht das Ansehen, daß die Sache sobald beendigt würde, noch minder aber ließ sich der Ausgang derselben vorsehen. Zudem wurde wohl Ludwig, wenn diese die Absicht seiner Abreise gewesen wäre, eben so viele Klugheit besessen haben, daß er nicht früher, als nach ganz geendigten Unruhen wieder zurückgekommen wäre. Er erschien aber vielmehr eben in dem bedenklichsten Augenblicke, da die Stadt München ganz sich allein überlassen, sowohl die Herzoge, als selbst auch die Stände wider sich hatte.

Was

*) „Item zu zerung auf kuntschaft vor, und nach, da herzog Ludwig gen Frank-
 „reich reytten wollt 2c. Montag vor Bartlmei ao. secundo. „Bald darauf komit
 „auch Botenlohn zu Herzog Ludwig nach Frankreich vor.

***) „Item dem holzhausen Herzog Ludwig diener zu potnprot daz sich herzog
 „Ludwig verheurat hat. act. thoma secundo.

****) „Item 2c. einem boten zu dem kunig, und zu dem herzog Ludwig nach Hei-
 „delberg am samstag vor oculi ao. tercio. “

Was endlich die weitere Angabe betrifft, daß Herzog Ludwig vor seiner Abreise die fürstlichen Archive und Schätze geplündert, auch von der Stadt außerordentliche Abgaben gefordert haben soll: so kann ich weder über das eine, noch das andre einen nähern Aufschluß ertheilen; nur muß ich bemerken, daß in den Kammerrechnungen nicht die mindeste Abgabe vorkommt, die an Herzog Ludwig in diesen Jahren bezahlt worden wäre; vielmehr erhellet, daß Ludwig der Stadt in den vorigen Kriegsjahren 1398 und 99 eine Summe von 10,000 fl. theils vorgestreckt, theils hiefür Bürgschaft geleistet habe, welche nach der Hand wieder abbezahlt wurden *); und eben so mußte die Stadt noch im Jahre 1410 gemäß eines weitern Ausspruches des Burggrafen Friderichs eine Summe von 4000 fl. an Herzog Ludwig als eine von den vorigen Jahren herrührende Schuld bezahlen, bey welcher Gelegenheit gewiß jene Erpressungen zur Sprache gekommen seyn würden, die er nach Angabe der Geschichtschreiber damals gemacht haben soll. Indes bleibt es immer noch möglich, daß entweder von einzelnen Bürgern, oder von der ganzen Gemeinde besondre Auflagen entrichtet werden mußten, die in die Rechnungen nicht kamen.

Nach diesem kurzen, doch immer nothwendigen Absprunge, kehre ich wieder zur Hauptsache zurück. Bey dem Landtage in Ingolstadt kam, wie man vorsehen konnte, hauptsächlich die Nothwendigkeit einer Länderabtheilung zur Sprache, indem die Erfahrung gelehrt hatte, daß außer dessen alle andre Mittel zur gegründeten Herstellung der Ruhe unzureichend wären. Gleichwie aber dieses Geschäft in jeder Rücksicht heikel war, da so-

wohl

„Item ic. umb Wein, den man herzog Ludwig schenkt, da er von Frankreich kam, actum Jeorij 20. tercio.“

*) „Darnach stet geschriben, was wir herzog Ludwig auß unser Kämmer geben haben an seinen geltschulb“ — Darnach stet geschriben, was wir unserm gnädigen herzog Ludwig bezalt haben, von bez guts wegen, darumb er für uns zu Ingolstadt zu Newnburg, und Nischach versprochen, und bezalt hat in dem krieg — — „Item wären wir ihm an den xM. Gulden noch iiii C. xxi Gulden schuldig.“

wohl die Privatabsichten der Fürsten, als der einzelnen Stände mit ins Spiel kamen, so wurde auch längere Zeit zu Bewerkstelligung dieses Vorhabens erfordert, und erst im Dezember dieses Jahres kam es zu Vollendung desselben, wozu, nach dem Zeugniß einiger Schriftsteller, vorzüglich Burggraf Friderich von Nürnberg das Meiste beygetragen hatte. Dieses freundschaftliche Verständniß zwischen den Herzogen Stephan, Ernst und Wilhelm geschah wahrscheinlich zu Freising; es seye nun, daß der Landtag von Ingolstadt dahin verlegt, oder daß selber wieder gänzlich abgebrochen, und ein neuer zu Freising angeordnet worden ist *). Diejenigen Urkunden, welche uns über diese Verhandlung einigen Aufschluß geben können, nämlich der XXIII und XXIV Freyheitsbrief **) enthalten, daß im ganzen die ältere Nutztheilung vom Jahre 1392 zur Grundlage gelegt, und nach selber fürgeschritten worden seye. Herzog Stephan erhielt den Antheil von Baiern Ingolstadt, den er ehemals besaß, und die Herzoge Ernst und Wilhelm bekamen Baiern München. Auf solche Art war nun die so langwierige Fehde zwischen obigen bayerischen Fürsten einmal geendet, und die gemeinschaftliche Regierung, die im Oberbaiern seit dem Jahre 1395 eingeführt war, wieder abgethan; nur allein die Stadt München machte an der ganzen Berichtigung dieser Mißheiligkeiten noch einige unangenehme Verzögerung.

Das Schicksal dieser Stadt war nunmehr durch diese neue Nutztheilung entschieden; allein vermuthlich nicht ganz nach ihrer Erwartung; aus welcher Ursache sie auch den Herzogen Ernst und Wilhelm, denen allein sie gegenwärtig

§

zuge-

*) In den Rechnungen zeigt sich ebenfalls, daß um Martini, und Catharina die Landschaft zu Freising war.

**) Der XXIII Freyheitsbrief von sämtlichen 3 Herzogen, welcher am St. Barbara Tag zu Freising 1402 gegeben ist, und die gewöhnliche Bestätigung der bairischen Freyheiten enthält, läßt mit Grunde schließen, daß auch die Haupttheilungsurkunde am nämlichen Orte, und am nämlichen Tage verfaßt worden sey; wenigst war es bisher, und vorzüglich ao. 1392 so verachtet werden.

zugefallen war, zu huldigen verweigerte, und zur Entschuldigung diejenigen Beschwerden, und die noch gegenseitig andauernde Streitigkeiten, deren ich schon öfters erwähnte, bey dem Landtage vorbrachte. Da man anfangs vielleicht selbst den Herzog Stephan als die Triebfeder hievon ansehen mochte, so erklärte dieser in einer öffentlichen Urkunde, daß er die zwischen ihm, und den übrigen Fürsten gepflogene Theilung gänzlich anerkenne und bekräftige; worauf auch die sämtlichen Stände des Oberlandes im Anfange des Jahres 1403 in einer feyerlichen Urkunde sich verbanden *), die neuerliche Theilung handzuhaben, und mit allen Kräften darob zu seyn, daß die Stadt München ihren neuen Erbherrn huldige; doch soll wegen ihren gegenseitig obwaltenden Streitigkeiten ein Ausspruch von 24 Mann entscheiden, und es hiebey sein endliches Bewenden haben; ja Herzog Stephan soll sich sogar, nach Angabe Adlzreiters, hierauf verbindlich gemacht haben, die Stadt Ingolstadt solange ihrer Pflichten zu entlassen, bis die von München gehuldigt haben würden.

Ich will hier vor allen die folgende Geschichte dieses Zeitpunktes nach den dieseitigen Urkunden und Dokumenten herstellen; will die Begebenheiten dieser Lage, so wie ich sie finde, mit aller möglichen Genauigkeit, und mit unpartheyischer Offenheit darlegen, und dann erst die Erzählungen der Geschichtschreiber bey Gelegenheit dieser Epoche etwas näher zu erläutern suchen.

Ob die in der obigen Urkunde bemerkte 24 Schiedsrichter an die Berichtigung dieser Streitigkeiten wirklich Hand angelegt haben, zweifle ich sehr; denn sobald die Stadt München durch den angeführten Ausspruch ihr Schicksal entschieden sah, suchte sie die Vermittelung des Burggrafen Friderich, und des Königs Rupert nach, vorzüglich aber wurden immers während Boten an Herzog Ludwig nach Frankreich abgesandt, vermuthlich

*) XXIV, Freyheitsbrief.

lich, um ihn nach Baiern zurückzurufen, oder sich bey ihm Rathß zu erholen, was in dieser Lage für sie zu thun wäre. Dieß konnte den Herzogen Ernst und Wilhelm nicht verborgen bleiben; und da sie die Denkungsart ihres Vetterß Ludwig schon zu gut kannten; so wußten sie, was bey seiner Zurückkunft zu erwarten wäre; sie beschloffen also, seine Abwesenheit zu benutzen, und zohen vereint mit Herzog Heinrich von Landsbut vor München, lagerten sich hier am Gasteigberg, und jenseits bey Pasingen, und suchten so die Stadt einzuschließen *). Nun hielt man alles für verloren, wenn die Herzoge, ohne daß ehevor die Streitigkeiten ausgeglichen wären, sich der Stadt bemächtigten, und die Anhänger Ludwigs konnten von ihrer Ungnade, und von der Rache der geächteten Bürger eben nicht die gütigste Behandlung sich versprechen; sie verfielen also auf das äußerste Mittel, und beschloffen sich zur Wehre zu stellen. Die Isarbrücke war schon ehevor durch das Hochwasser weggerissen. In die Gräben, die in diesen Jahren um die Stadt geführt wurden, leitete man das Wasser ein, die Thürme und einzelne Brustwehren wurden mit den damals schon bekannten Donnerbüchsen, oder kleinern Kanonen besetzt; die Städte, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Nürnberg, Neustadt, Bohburg 2c. wurden zur Erfüllung des Bundes aufgerufen „den sie vor zu der Stadt gethan haben“ u. d. gl. doch bemühte man sich auch inzwischen durch gütliche Vermittelung des Königs Rupert, und Burggrafs Friderich die fürchterliche Gefahr abzuleiten, die so nahe zu drohen schien.

*) Diese Blokade der Stadt fieng an zu Anfangß des März, und dauerte bis Ende May, wo der Ausspruch zu Freisingen geschah, indem während dieser Zeit kein Zoll an den Thoren eingenommen wurde. Daß das Kriegsvolk des Herzogs Ernst auch bey Pasingen war, beweiset die Ausgabe in der Rechnung. „Item umb „Rainfall, und umb prot, daß man herzog Ernstß dienern für das Tor sant „an der rechten Pafnacht terciö, da sy herzugerritten waren, ob man mit pa „Ang Still wolt sitzen den Krieg, oder nicht.

So war die wechselseitige Lage, als Herzog Ludwig von Frankreich zurückkam. Seine erste Handlung war, daß er das alte Bündniß mit der Stadt erneuerte, und das wechselseitige Versprechen veranlaßte, einander beyzustehen, und sich nicht eher zu verlassen, bis nicht ihre beyderseitigen Streitigkeiten mit den Herzogen Ernst und Wilhelm, entweder im Wege der Güte oder des Rechtes entschieden seyn würden *). Hierauf machte er sich sowohl zum Kriege, als zur Einleitung eines richterlichen Ausspruches gefaßt, und zum Glücke der Menschheit erfolgte auch der letztere, welches den rastlosen Bemühungen des Burggrafen Friderich zu verdanken war. Es wurden während dieser Unruhen wiederholte Zusammenkünfte und Unterredungen zwischen des Königs Rätthen, dem Burggraf Friderich, der Landschaft und den streitenden Partheyen theils zu München, theils zu Ingolstadt, Dachau und Freising vorgenommen, die endlich den Erfolg hatten, daß in der Auffahrtswoche sämtliche Thelle sich verstanden, dem Burggrafen die volle Gewalt zu ertheilen, ihre Streitigkeiten zu vergleichen, oder selbe nach seinem Eide, und nach Rechten zu entscheiden, wobey sie unverbrüchlich verbleiben wollten; dieses Richteramt übernahm derselbe auch freundschaftlich, und beraumte den Tag hiezu auf den nächsten Sonntag nach Freisingen an.

Der Tag erschien, und hier wurden die sämtlichen Beschwerden, Einreden, Urkunden und Beweise vorgelegt, und Friderich ertheilte endlich am Donnerstage in dieser Woche, als ein weiterer gütlicher Vergleich nicht statt fand, auf seinen Eid nach seinem besten Verstehen und Wissen den in der Beilage Nro IV. enthaltenen Ausspruch, welchen die Herzoge Ernst und Wilhelm, so wie die Stadt München, noch in der nämlichen Urkunde bestätigten, und mit ihren eignen Insiegeln befestigten. An eben diesem Tage stellten auch sogleich die Herzoge der Stadt München die weitere Bestätigungsurkunde ihrer Freyheiten aus, worinn sie zugleich den Bürgern, die allenfalls

*) de dato München des nächsten Freytags nach St. Jörgen Tag 1403.

falls in Ungnade, oder Verdacht wären, ihre fernere Gnade zusicherten*), und ritten den folgenden Tag mit Herzog Heinrich, und dem Burggrafen feyerlich in München ein, wo ihnen auch die ganze Gemeinde die Huldigung ablegte**), nachdem ehevor noch die Herzoge Stephan und Ludwig sie aller ihrer Pflichten entlassen hatten (Beitrage Nro V.). Die bisherigen Unruhen, und die leidenschaftliche Gährung der verschiedenen Partheyen mußten in dem Stadtregerimente, das ohnehin seit der ersten Verfassung vom Jahre 1294 sehr schwankend, und unbestimmt war, noch größere Verwirrungen verursacht haben. Man unternahm es also, auch diesen abzuheben, wählte den 15. Juny dieß Jahres einen neuen Magistrat, wobey die verbannten Bürger wieder alle an ihre Stellen kamen, zog die abgetretenen, besonders jene, welche die Gemeindeflasse zu verwalten hatten, zur Verantwortung, und da sich zeigte, daß die Stadt seither in großen Schuldenslast versunken war, auch zur Strafe, oder zum gebührenden Geldersatz, und machte endlich einen gemeinschaftlichen Entwurf zu einer neuen gründlichen Verfassung, welche die Herzoge Ernst und Wilhelm mittelst einer eigenen Urkunde unter dem Namen des sogenannten Wahlbriefes am Dienstage vor St. Bartlme 1403 gnädigst bestätigten. ***)

So

*) de dato Freisingen am pfinztag vor dem heiligen Pfinztag 1403.

**) „ Item umb Wein, und umb Fisch, das man herzog Ernsten herzogen Wilhelm herzoge Hainrich, und den purkgrafen von Nürnberg schankt, da sy all
 „ miteinander von Freising gen München kamen, nach dem Ausruch, den der
 „ purkgraf getan, und da man herzog Ernsten, und herzog Wilhelm gehuldigt
 „ und geschworn hat. Actum am Freitag vor dem pfinztag 20. tercio „ Item
 „ umb Wein, und Fisch, das man herzog Ernst, hawsfrwn schankt, da sy her
 „ einkam actum nach Pfinzsten 20. tercio.

***) Zu diesem Wahlbriefe sind jedoch schon in den Jahren 1370 ic. die nöthigen Plane. wie die noch vorhandenen Bruchstücke zeigen, verfaßt, und selbe in obigem Jahre 1403 eigentlich nur ausgeführt, und zu Stande gebracht worden.

So viel läßt sich über die Geschichte dieses Jahres aus den städtischen Jahrbüchern, und Dokumenten mit Grunde darthun, und mit den Scheinen auch die Geschichtschreiber in der Hauptsache ganz einzustimmen; nur machen sie noch verschiedene Zusätze, deren Grund, oder Ungrund hier noch einer kurzen Untersuchung oder Erläuterung nicht ganz unwürdig seyn mag. — Ihre Angaben bestehen vorzüglich darinn, daß im Jahre 1403 die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich die Stadt belagerten, daß jedoch das Volk, überdrüssig der bisherigen Unruhen, einen Theil der Mauern bey dem Schifertthore eingestürzt, und die Fürsten mit ihren Heeren in die Stadt geführt hätten. Die Urheber der vorgängigen Zwiste seyen theils entflohen, theils zum Tode, theils zur Strafe dahin verurtheilt worden, daß sie ein Jahr hindurch einen Strick um ihren Hals tragen sollten &c. — So wie ich niemals in der Geschichte eine Behauptung aufzustellen wage, die ich nicht hinlänglich zu beweisen vermag: eben so wenig ist es meine Absicht, der Angabe älterer Geschichtschreiber zu widersprechen, wenn ich nicht zugleich im Stande bin, sie durch Dokumente ihrer Unrichtigkeit zu überführen; nun kann ich zwar das Gegentheil der eben angeführten Behauptungen nicht geradezu darlegen, und ich will sie aus dieser Ursache bey ihrem Werthe, oder Unwerthe belassen; nur wird es mir erlaubt seyn, diejenigen Zweifel, und Anstände vorzutragen, die nicht ohne Grund einigen Verdacht über die Richtigkeit dieser Erzählungen erwecken dürften. Wenn es wahr seyn soll (Arnpeck meldet hievon nichts) daß die Stadt noch vor dem Ausspruche zu Freising an die Herzoge Ernst, und Wilhelm übergeben wurde: so konnte dieses doch nicht vor der Ankunft Herzog Ludwigs geschehen seyn, indem das um Georgi zu München geschlossene wechselseitige Bündniß diesem widerspricht; sondern die Uebergabe wäre nur von diesem Tage an bis auf die Auffahrtswoche möglich gewesen; nun ist in den städtischen Dokumenten hievon nicht das geringste enthalten; vielmehr zeigt sich, daß von Georgi bis den 6ten May die Räte Ludwigs mit der Stadt verschiedene Unter-

redungen pflogen *); daß noch am Sonntag vor Urbani den 20ten May Abgeordnete der Stadt mit dem Burggrafen zu Herzog Ludwig nach Fridberg ritten **), und gleich einige Tage darauf fieng die Verhandlung zu Freising an; welche nämliche Verhandlung, noch mehr aber der rechtliche Auspruch allda, auch unbegreiflich scheint, sobald man annimmt, daß die Herzoge schon früher von München Besitz genommen haben. Fällt nun diese erste Behauptung weg: so wird die weitere Angabe, daß nämlich die Urheber dieser bisherigen Unruhen theils zum Tode, theils zu andern Strafen verurtheilt worden wären, von selbst sehr zweifelhaft, indem es die richtige Folge nach sich zieht, daß diese Bestrafung erst nach dem Ausspruche zu Freising vorgenommen werden konnte; allein hier streitet es wider die nachher allgemein bewiesene Großmuth der Fürsten, wider die deutliche Entscheidung des Burggrafen Friderich, und wider die feyerliche Versicherung der obigen Herzoge, daß alle Ungnade von nun an gänzlich aufhören solle; doch bedarf es auch dieser Gründe nicht, um die gegenwärtige Angabe zu berichtigen, sondern es ist schon aus andern Umständen ersichtlich, daß in der Geschichte über diesem Punkt nur eine Irrung herrsche. Arenpeck spricht über diese Epoche sehr im Allgemeinen, und es scheint sogar aus dem bey Petz in seinem thesauro anectodorum befindlichen Abdrucke, daß eben bey dieser Stelle in dem arenpeckischen Manuscript sich eine Lücke bezeigt habe; dagegen ist Aventin umständlicher, und er benennet diejenigen, an welchen die Todesstrafe vollzogen wurde; diese waren Driner, Strohmayr, Haidvolf und Simlar. Wenn man diese Angabe mit jener Begebenheit vergleicht, welche ich oben von dem Jahre 1400 anführte, so entdeckt sich der Mißverstand deutlich, der hier obwalten mag. Eben die erstern drey waren es, welche damals als gefährliche Unruhestifter angeklagt, und von dem

*) „Item umb Wein, da Herzog Ludwigs Rät, und der Stadt Rät bei einander sassen von Teori bis Johans ante portam latinam ao terciio.“

**) „Item Ulrich dem Tichtel, und seinen Gefellen zu zerung den Fridberg mit dem Burggrafen zu Herzog Ludwig am Sonntag vor Urbani ao. terciio.“

dem städtischen Criminalgerichte zum Tode verurtheilt wurden *). Doch versetzt Aventin nunmehr diese Thatsache auf das Jahr 1403, und begehret also einen offenbaren Fehler an der Zeitrechnung, wozu er aber durch unbestimmte Erzählungen in den ältern Kroniken, durch mündliche Traditionen und andre Umstände leicht, und um so mehr verleitet werden konnte, als es ihm auch wahrscheinlicher dünken mußte, daß eine solche Strafe erst nach dem Einzuge der Herzoge, als zu einer Zeit vollzogen wurde, wo die Stadt noch so sehr an der Parthey des Herzogs Ludwig hieng; zudem läßt sich mit allem Grunde vermuthen, daß, wenn je eine solche Strafe verhängt wurde, sie gewiß diejenigen traff, welche während der vorgängigen Jahren vorzüglich den Gang der Geschäfte leiteten, welche zu den häufigen Abordnungen gebraucht wurden, und die Verwaltung der Gemeindskasse in Händen hatten. Nun kommen aber beynabe alle jene, die sich auf solche Art ehevor ausgezeichnet hatten, noch in dem spätern Steuerbuche vom Jahre 1405 zum Vorschein, und wurden, wie ich schon oben erinnerte, bald nach geschehener Huldigung über ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen, und wegen den muthwillig versplitterten Gemeindsgeldern mit Gefängniß und Geldstrafen belegt. **)

Ich

*) Franz Implar (den einen Ulrich Implar gab es nicht) kömmt hier zwar nicht vor; doch zeigt sich, daß neben obigen dreuen noch mehrere Personen eingezogen und prozessirt wurden, worunter dieser Implar vermuthlich war, welcher auch in dem Steuerbuche von ao. 1401 nicht mehr erscheint, sondern nur dessen Vermögen versteuert wurde, zum Beweise, daß er damals entweder nicht mehr in der Stadt, oder bereits verstorben war.

**) Nur eines Vorurtheils muß ich hier noch erwähnen, daß sich selbst bis auf unsere Zeiten fortapflanzt zu haben scheint. Man vermuthet nämlich, daß die gewöhnliche jährliche Huldigung des innern Rathes am St. Stephanstage von diesem Zeitpunkte sein Entstehen habe; allein die Geschichte zeigt, daß dieses schon mit Anfang oder wenigst der Hälfte des 14ten Jahrhunderts jedes Jahr nach Erwählung des Magistrats beobachtet wurde, und der Eid, der heut zu Tag abgelegt wird, kömmt mit den nämlichen Ausdrücken schon ao. 1362 vor.

Ich könnte hierüber zwar noch mehrere Gründe anführen; allein da ich mich keineswegs mit leeren Streitigkeiten von Muthmassungen, bey unbedeutenden Nebenumständen, aufzuhalten gedenke: so finde ich überflüssig, noch etwas weiters zu erinnern, und ich will nur zur Geschichte des Ganzen noch nachtragen, daß, nach Angabe Adlzreiters, Herzog Ludwig zu Nibach am 22^{ten} April die zwischen seinem Vater, und den Herzogen Ernst und Wilhelm neuerdings getroffene Eintheilung des Oberlandes bestätigte; welches aber damals um so weniger noch einigen Bezug auf München haben konnte, als das oben angeführte Bündniß später noch abgeschlossen wurde, und die förmliche Entlassung der Pflichten auch erst am 31^{ten} May erfolgte.

Ob nun gleich durch die Theilung vom Dezember 1402 die Streitigkeiten der Fürsten im Ganzen abgethan, und durch den letztern Ausspruch des Burggrafen zu Freisingen auch die Sache mit München berichtigt war: so schienen doch noch einige kleinere Anstände obgewaltet zu haben, weil den 27^{ten} Oktober 1403 Burggraf Friderich einen neuen Ausspruch ergehen ließ, worinn wegen Peißenberg, dem Schloß Lichtenberg, und Inglingen, dann wegen den beedseitigen Gränzen der Jagdbarkeit das Endliche festgesetzt wurde, und somit war endlich die schon lange gewünschte, und für Baiern so nöthige Ruhe, und die Eintracht der Fürsten wieder hergestellt, und die beyden Linien, München und Ingolstadt, blieben von nun an abgesondert.

Bev Bearbeitung der Geschichte dieses Zeitpunktes hatte ich, ich wiederhole es noch einmal, keine andere Absicht, als das Dunkle der Geschichte zu erläutern, ihre Lücken zu ergänzen, und die manchmal verworren vorgetragene Handlungen zu berichtigen, und in die gehörige Zeitordnung zu reihen. — Ich wollte durch diesen geringen Versuch einen Beweis liefern, wie sehr die Spezialgeschichte der Städte mit in die Ges

schichte des Ganzen verwebt, und wie wenig der Geschichtschreiber ohne Kenntniß der letztern, ohne Benutzung der hierinn noch verborgenen Quellen im Stande sey, die Vollendung einer gründlichen Geschichte zu erzielen. Weit entfernt jedoch, zu behaupten, daß durch gegenwärtige Erörterung der vorgenommene Gegenstand schon erschöpft sey, sehe ich vielmehr selbst das Mangelhafte nur zu gut ein, und wollte bloß durch derley einzelne Beyträge, wenn sie auch ihren Gegenstand nicht ganz erschöpfen, zur einstigen Vollständigkeit mitwirken.

Wenn ich aber in der Geschichte dieser Jahre vielleicht Handlungen aufzudecken gezwungen war, welche die Nachwelt lieber in dem Schutte der Vergessenheit begraben sähe, oder, wenn ich auch andere in ihr wahres Licht zu stellen suchte, die bisher in einem schiefen Gesichtspunkte vorgetragen wurden: so dachte ich hiebey nur, daß Wahrheit die erste Pflicht des Geschichtschreibers sey. Frey von jeder Vorliebe, frey von jeder niedrigen Partheylichkeit, bemühte ich mich aus diesem Grunde die Begebenheiten dieses Zeitpunktes, offen, ohne Schminke, und ohne Beschönigung darzulegen, und bey jedem Schritte die Beweise meiner Behauptungen aufzustellen. Dem Geschichtsforscher kann keine Handlung, sie mag sein Lob, oder seinen Tadel verdienen, gleichgültig seyn; und wenn ich die Geschichte auch als Lehrerin des menschlichen Lebens betrachte: so müssen ruhmwürdige Thaten, so wie begangene Fehlritte, gute, und böse Sitten ihren Platz in selben finden; denn der Ruhm, so wie der Tadel der Nachwelt, wird den Menschen mit Ehrgefühl auf die Bahne der Rechtchaffenheit leiten, wird ihn nur zu solchen Handlungen bestimmen, die den einen zu erringen, so wie dem letztern zu entgehen vermögen, und wird ihn bey jeder seiner Unternehmungen an den Denkpruch des alten Weisen erinnern: *Posterī de nobis & sine amore, & sine cupiditate, & rursus sine odio, & sine invidia iudicabunt.*

Beilage N^{ro} I.

Wir Stephan vnd Ludweig bald von gotes genaden Phallenzgrafen bey Rein, vnd Herzogen in Beyren 2c. 2c. bekennen offenlich mit dem brif für vns vnd all vnser erbn vnd Nachkomen, vmb den Hindergank den Wir vnd vnß vettern die hochgeboren Fürsten, Herzog Ernst, vnd Herzog Wilhelm auch von gotes genaden Phallenzgrafen bey Rein vnd herzoge in Beyren 2c. 2c. zu einander habn nach lawt vnd sage, der Anlaßbrife: Die Wir von desselbn hindergangswegen gen einander vezo darüber gebn habn, vnd vmb die oberwett, die Wir auf beiden tailen daraufgesetzt vnd verscriben habn, daz ist Münchū vnser Stat, Also, vnd darüber, ob Wir obgeschribn Herren Herzog Stephan, vnd Herzog Ludweig, auf annem tail des hindergangs, ausgiengen, vnd nicht beleibū Wolten, bey dem Hindergank vnd Anlaßbrif den Wir vnsern Vettern Herzog Ernstn vnd Herzog Wilhelm von dez Hindergangswegen gebn habn Ob es zu schulden kam vnd daz sich daz kuntlich in Warhait erfund als derselb Anlaßbrif ausweist, vnd auch bey dem Ausspruch der Zwainzig erbaren mann, die Wir darzu gebn zu balderseit, von der Lanntschafft vnd von den Steten vnd auch bey dem Obman, aber nach ausweisung der egenanten Anlaßbrif Was die zwischen vnß aussprechen, vmb all sach vnd zuspruch, die Wir auf beiden tailn, geneinander zu sprechn habn, ez sey mit der mynn mit Wissen balder tall, oder mit dem rechten, auf ir ayd gar vnd gänzlich nach lawt vnd sag der Anlaßbrife, die Wir darüber gebn habn, So sol vnser Stat zu Münchū mit allen gülden, eren, nuzen vnd rechten, vnd waz darzu gehört, aber nach lawt vnd sag der Anlaßbrif, den Wir darüber gebn habn, vnsern obgenannten Vettern Herzog Ernstn, vnd Herzog Wilhalmen vorauz verualln sein zu iren hannden, vnd in ire gewalt, mit aller zu gehdrung für ein rechtes erib vnd aigen, vnd sullen Wir obgenanten herren Herzog Stephan vnd Herzog Ludweig vnd all vnser erbn vnd nachkomen, fürbaz nach der Stat Münchū, vnd Was darzu gehört nymermehr dhayn ansprach habn noch gewynnen in dhainer Weis weder wenig noch vil doch vnuerzigen rechter Erbschafft vnd was sich von todes wegn, verlawffen vnd beschehen mdcht aber nach lawt der Anlaßbref. Ez sol auch dieselb vnser Stat Münchū vnsern obgenanten Vettern Herzog Ernstn vnd Herzog Wilhelm dann fürbaz gewartig beygeständig

vnd ir angen gut sein, vnd beleibū mit aller zugebrunge vnd rechten als vor geschribn stet vnd vns obgeschribn herrn herzog Stephan vnd herzog Ludweig vnd alln vnsern erbn vnd Nachkomen nichtz mehr schuldig, noch gepunden sein in dhayn weg vnd das sol auch denselbn vnsern Bürgern zu Münchū allen gemainklichn Armen vnd Reichen an iren eren trewn vnd aydn vnd darzu an iren Leiben vnd gut vnschedlich sein vnd vnentgoltn beleibn, gen vns vnd allen vnsern erbn vnd Nachkomen vnd gen allermainklich von vnsern Wegen vnd sullen auch allzeit beleibū bey allen iren brifen genade, guten gewonheiten, vnd bey dem Rechtspuch vnd auch bey allen rechten die sy habn, von aller vergangner Herrschafft von Bayern vnd von vns vnd Wir sagen sy für vns vnd für all vnß erbn vnd Nachkomen darauf ir trewn, eren vnd aydn ledig vnd los mit dem gegenwärtigen brif Vnd dez zu Urkund gebn Wir baid obgeschribn herren den brif der vorgenanten vnser Stadt zu Münchū mit vnsern Anhangenden Insigeln versigeln, der gebn ist da selbs zu Münchū an dem heiligen Osterabend Nach kristi geburd dreyzehenhundert Jar vnd darnach in dem acht vnd Newnzigstem Jare.

Beilage N^{ro} II

Wir Ludweng von gotes genaden Pfalenzgraue bey Rein vnd Herzoge in Bayern 2c. 2c. Vnd wir die . Burgermeister, .. der Räte . vnd .. die Burger gemaindlich Reich vnd Arm der Stat zu München, Bekennen vnd verriehen vnuerschaidenlich mit dem brieffe für vns vnd all vnser erben vnd Nachkomen, daz wir durch sollicher liebe trewn vnd miltigkeit, alz ein Herr zu den seinen habn sol, vnd widerumb getrew piderläwt zu iren rechten erbhern, pillichen vnd durch recht habend vnd haben sullen, vnd auch, daz wir obgenanten Fürste, der, die vns wider recht dringen wolten, desterpaz eroberigen vnd erwerben mügen, damit wir vnd die vnsern dester sicher sein, und bey vnsern briften, freiheiten, und genade, beleibn, vns genzlichen zueinander gemacht, veraint vnd verpunden habū, in sollicher

cher masse, als hernach geschribn stet. Von erste. Sullen Wir obgenante
 Herzog Ludweyz, vnsern liebñ getrewn. den Bürgern gemaindlich vnser
 Stat zu München, hezo vnd fürbaz, mit vnserm ganzen vermügen, ge-
 nedicklich, vnd trewlichen helfen, beygesteen vnd geraten sein wider die
 hochgeborn Fürsten Herzog Erusten, und Herzog Wilhalmen gebrüdern,
 auch Pfallenzfrauen bey Rein vnd Herzogen in Beyern vnser Bettern,
 damit dieselbe vnser lieb getrew, bey iren briefen, rechten genadn frey-
 heiten, vnd guten gewonheiten die si von aller herschaft von Beyern. bis
 auf disen heutigen Tag, habend beleiben vnd die in die hezogen vnser
 bettern, niht maynen noch wellent, bestätten. So geloben, vnd verspres-
 chen wir, .. di obgenante Burger gemaindlich, Reich vnd Arm, zu Müns-
 chen, bey vnsern Wyden, und trewn, dem egenanten vnserm genedigen
 Heren herzog Lud. daz wir dhainerlay reyding Sun, frid, Satz, noch
 richtung, mit den egenanten Hochgeborn fürsten Herzog Ernst, vnd Her-
 zog Wilhalmen, vnsern genedigen Heren, niht tun noch aufnehmen, sul-
 len noch wellen, an des obgenanten vnserß genedigen heren, haissen,
 willen vnd wissen. Zu gleicher weiz, vnd in der masse, Sullen, und
 wellen wir Herzog Lud. dhainen frid Satz Sun, noch richtung, mit den
 hezogen vnsern Bettern an derselben vnsern liebñ getrewñ willen und wiss-
 sen auch niht aufnehmen, mer geloben, vnd versprechen wir die Burger
 gemaindlich, demselben vnsern genedigen heren Herzog Lud., ob die vors-
 genante zwey fürsten vnser genedig heren, nach solicher richtung, als ob
 gotwil zwischen in zwain, auf alner seit, vnd vns auf der andern, be-
 schehen werdent, oder müchtent, mit dem obgenanten fürsten Herzog
 Lud., icht anhaben, oder anuengen vnd in wider recht dringen, oder vnge-
 leich tun wolden, mit krieg, oder sunst von hazz wegn, oder wie das
 bekäme, So sullen vnd wellen wir in allzeit, vnd alspald er vns ermont
 zu stund, vnd on alln auffschub, gen den, oder wer im vnrecht tun wolt,
 beygesteen, geraten, vnd beholffen sein, mit vnsern, leib vnd gut, vnd
 mit allem vnserm vermügen, trewlich vnd an all geuerd. Wär auch, ob
 etwer anderer, wer der, oder die wärn, niemant außgenommen, in allen
 Landen zu Beyern wider den egenannten vnsern genedigen heren Herzog
 Lud., icht taten, oder anhuben, daran Im vnrecht oder vngleich beschäh,
 vnd darumb er si straffen wolt. So sullen vnd wellen wir im, aber nach
 seiner monung mit vnserm ganzen vermügen ze stund helfen, vnd geraten
 sein, wider den, oder di, di verschuldet betten. Also vnd zu geleicher
 weise Sullen vnd wellen wir Herzog Lud: den egenanten vnsern lieben
 getrewen, beygesteen, raten vnd helfen, gen allermeinlickhen, wer si
 wider

wider recht, von iren brifen, rechten genade, freyheiten vnd guten gewonheiten, die si von aller herschaft zu Beyern habend dringen wolts. Wir obgenante Burgermeister Räte vnd Burger gemeindlich, Reich vnd Arm zu München gelobn, vnd versprechen vnsern obgenanten genädigen Heren, auch ob er yezo, oder fürbaz icht Stütz oder krieg, wie das bekäme, darzu er recht hiet, gen dem Niedern Lande zu Beyren anhub, daz wir Im dann ze stund nach seinem haischen, unverzöggenlich, mit vnsern leib vnd gut vnd mit allem vnserm vermügen, helfen, raten, vnd nachschieben sullen vnd wellen, alz wir im daz, als vnsern rechten Erbsherren wolschuldig vnd gepunden sein. Vnd also sullen, vnd wellen wir im in allen obgeschriben sachen, punden, vnd Artikeln nymer, noch durch niemantz willen, lassen noch abgesteen in dhain weise. In sblicher mazz, vnd zu gleicher weise, gelobn wir obgenanten Herzog Lud. den egenanten vnsern liebū getrewū, .. den Burgern gemeindlich vnser Stat zu München bey vnsern fürstlichen genaden, vnd trewn daz wir si beschirmen vnd in geraten beholffen, vnd beygeständig nach allem vnserm vermügen wider aller meniklich, sullen vnd wellen, sein, vnd alz ein Herro den seinen wol schuldig ist, Also vnd damit si bey iren brifsen rechten, genade, freyheiten vnd guten gewonheiten die si von aller herschaft von Beyern biz auf disen heutigen Tag habend, beleiben, vnd doch vnsern rechten, Rantten, freyheiten, vnd gewonheiten, alz das von alter herkomen ist, vuentgolten vnd on schaden. Vnd des zu Brkund, gebū wir den brief mit vnsern baiden taile anhangenden Insigeln besigelten, Darunder wir vns verpinden. alles das stät ze habn das oben an den briefe geschriben stet. Der gebn ist hie zu München, an Eritag nach Vnser liebū Frawn tag alz si geborn ward Nach kristi geburd Dreyzehenhundert iar vnd in dem echt vnd neunzigstem Jare.



Beylage N^{ro} III.

Ich Ferg Dettlinger, zu den zeitten Richter zu München, verhe von Gerichtswegen mit dem offen Brieff, daß für mich kam, mit Vorsprechen Ulrich Halmberger der Jünger zu den Zeiten Bürgermaister zu München, vnd Conrad Angstlieb, zu den zeitten des grossen geschwornen Rathes Redner, der dreuhundert ist, vnd bald Bürger zue München, und klagten mit Vorsprechen, da Ich saß, an offen Gericht zu München, In dem Rathaus, und da bey dem Rechten gessen ist, der Juner und Eusser Rath, vnd auch der grosse geschworne Rath der Dreihundert ist, vnd etwo viel Vierer aus den Hantwerchen, vnd klagten mit Vorsprechen, über Thoman den Haitfolkh. vnd ober Chouraden den Triener, und ober Ulrichen den Stromair, all drey Bürger zue München, daß Sy vnd ander Leut, haimlich Rätthe, gehabt haben, in der alten Bestt zu München, vnd haben doselbs geraten, vnd vier Hauptman aus In allen geben, die zu den Hantwerchen gegangen sind, welcherlay sach Sy anfiengen, daß Sy des bey In beleiben solten, damit Sy uns, arm und reich, vmb Leib vnd Gut pracht wollten haben. Des wolten die Hantwert nicht bey In beleiben, vnd das wider unsrer Stat zu München Brieff, Freyhait, Recht vnd Gewohnhait, vnd wider vnser Gesetz vnd pot, das wir offentlich berufft haben, gewesen ist, Vnd wer oder wellich die wären, die haimlich Rätthe oder pündtnuß miteinander hielten, an dhain andern steten, dann In dem offen Rathaus, das der oder dieselben der Stat Leibs und Guets verfallen sindt, vnd haben auch das veriehen vor dem geschwornen Richter. vnd vor den geschwornen Bürgern. Das Sy solich haimlich Rätthe und pündtnuß gehabt haben. Vnd nach In veriehen, sindt Sy der Stat verfallen, mit Leib und mit Guet, vnd patten mich vorgenanten Richter des Rechtens zefragen, wellichen Todt Sy verdient hetten, also was Ich egenanter Richter des Rechtens nit weißig, ob Ich pilsichen über Sy zu dem todt richten sollt, In dem Rathaus, vor den geschwornen Rätthen, also sprachen die vorgenanten zwen Anklager mit vorsprechen, Ich mbchts woll thun, und thäte das pilsichen, wann es vnserer Stat Recht zu München ist, vnd auch des Guet Brieff von vnserer gnedigen Herrschafft zu Bayrn haben, vnd die Sy mich versigelt sehen vnd hdren liesen; und nach desselben Brieff lautt vnd sag, vnd nach In Stat Recht, und Freyhait, fragte ich des Rechtens, wie Ich

es richten solle. Da wart ertailt auf den Aid von den Inern Rath, vnd von den Euffern Rat, und von dem grossen geschwornen Rat der dreyhundert ist, und von den Bierern, die auch dabej waren, von den Hantswerchen, das Sy den Todt wol verdient haben. Vnd das wardt auch behabt, mit Volg, und mit Frag vnd mit rechter Vrtail, Ich egenanter Richter, sollte dem Freyen mannu zuesprechen, wellichen Todt Sy verdient haben. Vnd also sprach Ich dem freyen Mann zue, wellichen Todt Sy verdient haben, der ertailt auf seinen Aid, Sy hetten nach der Anklag einen andern Todt verdient, Man soll aber mit dem schwertt Hintz Inrichten, vnd Sy enthaubten. Vnd nach der vorgeschrieben Vrtail aller, pathen mich die vorgenanten zwen Ankläger mit vorsprechen, Zefragen des Rechts, Ob yemand wär, Inner Landes, oder auffer Landes, wie der genant wär, niemand ausgenommen noch hindangesezt, der wider das Behabt recht ichts redet, oder thät, mit welcherley that das beschäch Es wär wider vnser genedige Herrschafft zu Bayrn. oder wider unsern Richter, oder wider die Rath und gemain, gemainlichen der Stadt zu München, der oder dieselben findt alles des schuldig, und gepunden, vnd soll auch Hintz Ine richten, alls man aethan hat, Hintz Thoman dem Haidtsolkh, und Hintz Conraden dem Tryner, und Hintz Ulrichen dem Stromair. Vnd des behabten Rechts alles begerten die vorgenanten zwen Anklager, mit vorsprechen des Gerichts Brief den Ich in gieb von Gerichtswegen versiegelten mit meinem eigen anhangenden Insteael, mir self und meinen erben on Schaden, Das ist geschehen an Montag vor Sautt Marthins Tag, da man zellt nach Christi gepurdt vierzehnhundert Jar.

Beilage N^{ro} IV.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Purggrave zu Rürnberg bedennen öffentlich mit disen Brief Wann die Hochgebohrnen Fürsten Her Ernst, und Her Wilhelm Pfalzgraven bey Rhein, und Herzogen in Beyrn Unser lieben Schwegern auf ein seite und die Ersame und weisen die Burgermeister, der Rat, und die ganze Gemein der Stat zu München auf die andern seite unter In große stoße, Zweyung, Krieg, und Ungnaden gehab't haben, die In auf beden seiten zu großen Schaden komen sein, und nu die obgenant Unser Schweger und die von München bedersseit aller ir stoße, Zweyung, Krieg, und Ungnaden, die zwischen In gewesen sein und aneinander gehabt haben bis auf disen heutigen Tag Datum diß Briefs genzlich an uns gegangen und belieben sein also wie wir sie darumb nach Worten, briefen, Freyheiten, gewonheiten, und fürlegung von beden seiten entscheiden, Richten setzen und besorgen auf den Eyd, daß wir des ganze Macht von In haben sullen und das sullen sie einander also veste und stete halten, thun, und vollfren als sie uns des ir Anlaß brief von beden seiten darumb mit iren anhangenden Insigeln versigilt geben haben, Und herumb wann uns alzeit ire Zweyung Krieg, und Ungnad getreülichen leit gewesen sein und noch sein als billig ist, Darumb so haben wir angesehen solch große verdürplich Schäden die In davon komen mochten, und haben uns sulcher sache und Zweyung angenommen und unterwunden zu richten in der maß als vor und hernach geschriben steht, und haben mit unsern guten Freunden und mit unsern Rethen darüber gessen, und beider Partey Wort brief Freiheit gewonheit und fürlegung verheret, Wann wir nun alle ir sprüch und zweyung beider Partey mit der myne gütlichen nach der Anlaß brief außweisung gerner entricht hetten dann auf den Eyd daran wir uns fleißlich versucht haben, und des wir doch nicht folgen funten von beden Theilen. So haben wir ausgesprochen und sprechen nach unsern Besten versten, und Wissen zu disen zeiten nicht bessers auf unsern Eyd als hernach geschriben stet, Zum ersten und vor allen Dingen sprechen wie das bede obgenant unser lieben Schweger und wer auf iren Teil ze yn gewant der egenanten von München ir aller gemeinlichen und ir yglichs besunder Gnedige herren und aller ir helfer und wer auf iren teil zu yn gewant oder in den sachen oder Kriegen verdacht sein mit Worten oder mit Werken heymlich oder öffentlich gnedige Herren und gute Freunde sein

S

sein sollen und dergleichen sollen die von Mönchen aller der die in dem Krieg und
 in den sachen auf unser Schweger teil verdacht sein oder gewant sein auch gute
 Freunde sein getreulich on alle geverde was sich von des yzunden Kriegswegen ver-
 lauffen haben auch sprechen wir das alle gefangen auf beden Teilen ledig sollen
 sein und ledig gelassen werden auf ein flecht ursehe on alles weigern und verzi-
 hen, nud was schazung gedinges Nzung oder welcherley schazung noch vor han-
 den ist, es sey verdunget verbriefet oder verbürget oder nicht, das sol al-
 les genzlich bedersseit absein, und was Slos von beden Teilen in dem
 Krieg gewonnen weren worden dieselben bedersseit sollen ledicklichen wider
 übergeben werden den der sie vor gewesen sein. Auch sprechen wir nemlich
 ob die egenanten von Mönchen gemeinlich oder ir einer oder mer besunder
 in vergangner zeit bisher und auch in den vorgenanten Kriegen und zwey-
 ungen ichts getan oder gehandelt hette, wenig oder vil mit Worten oder
 mit Werken heimlich oder offentlich das wider die obgenanten unser Schwes-
 ger gewesen were, darumb sollen dieselbn unser Schweger und ir Erbn
 und Nachkumen der egenanten von Mönchen ir aller gemeinlich und ir
 iglich besunder gnedige Herren sein und das fürbas ewichlich nimmermer
 gen yn rechen noch effern noch in Ungnad aufheben mit Worten oder
 mit Werken heimlich oder offentlich, und sie sollen weder an iren leibe noch
 an iren Gut des Rhein engeltuß haben, noch gewartende sein weder von
 yn noch von niemand anders von iren wegen in keinen Sachen noch in
 Rheiner weise ongeverde, Würde, aber an yn allen oder ir einen oder mer
 das überfaren oder übergriffen von unsern Schwegern obgenanten oder
 iren Erben oder ymand anders von ir wegen wie sich das füget, das sich
 mit wissenlicher Warheit kuntlich erfunde, So mügen sie sich des wol ses-
 zen, und widersten, und sich des zu einander verbinden, und genzlich
 bey einander bleiben best besten des sie mügen und mochten auch um solich
 Überfaren wol anruffen wen sie wolten, oder wer yn dazu gevil der sie
 dazu schirmet, und vor were, als lange und verre, bis sie an unsern
 obgenanten Schwegern oder an iren Erben gnädigen Herren gewonnen und
 yn solich übergreifen gänzlich widertann wurden, und das sollen sie dies-
 selben zeit an iren eren Eyden und Treuen genzlich unentgolten sein. Als-
 bald aber die oftgenanten unser Schweger oder ir Erben solich Übergriff ab-
 lassen, gein yn, und widerthun, und fürbas umb alle vergangene Sach ir
 gnedige Herren sein wollen. So sollen sie yn widerumb alles des gebun-
 den und schuldig sein zu thun, als vor und als iren rechten Erbherren
 und als sie geschworen haben, und ob ymand in der egenanten Statt zu
 zu Mönchen gemeinlich oder besunder umb was sich zwischen yn bis auf
 diesen

Dessen heutigen Tag verlossen hat, nichts hindan gesetzt noch ausgenommen
 nu fürbaß rechen oder effern wolte mit Worten oder mit Werken heimlich
 oder öffentlich oder ymand darumb gen ir Herschaft verklagen oder verwers-
 ren oder hinfür fremde leuffe zwenung oder Unfrid zwischen yn machen
 wolten, der oder dieselben, welch die wären, auf die sich mit ganzer
 Wahrheit das erfunden und erzeugt wurde die sullen der egenanten Statt zu
 München mit Leib und mit gut auf Gnade verfallen sein, und mögen die
 oder den nach iren verdienen straffen, wie sie wollen, als sie des auch
 vor Gnade und brief haben, und dazu sullen yn auch die obengenant un-
 ser Schweger oder ir Erben beholfen, und beyständig sein nach allen iren
 vermügen, Auch als die von München Gnade und brief habn von vers-
 gangner Herschaft das sie ir mitbürger wol straffen mögen nach iren vers-
 dienen, dieselbe brief sie uns gezeuget und fürbracht habn, und bestet
 brief darüber von den egenanten unsern Schwegern, darinnen nemlich stet,
 wie sie von irer lantschaft kuntlich erinnert und beweiset worden sein, daß
 alle ir Stätt und Märkt zu Baim das gut recht haben die iren zustraf-
 fen nach iren Verschulden und verdienen als ir Stet recht und gewons-
 heit ist, und auch einen brief, den sie haben, das sie niemand schuldig
 sein Recht zu halten, dann in irer Stat und auf iren Rathauß vor dem
 Richter zu München ausgenommen erb und eigen x. Auf solch vorgebant
 brief und Gnade sprechen wir wolbedeichtlich nach zeitigen Rat und als
 wir besten yzo versten auf unserm Eyd, daß die egenanten von München
 bey sulchen iren briefen Gnaden, und Freyheiten und guten gewonheiten,
 und bey allen iren gesezen genzlich beleiden sullen und wie sie in vorgebant
 maß ir Mitbürger gestraft habn, ir Stat verboten habn und nemlich über
 die sie versigilt und brief gebn, und sich verschriben, und die auch brief
 über sich selber gebn haben sie sein hinauffen oder darinnen daß sie des
 auf vorgebant ir brief und Gnade gute macht habn und thun sullen und
 mögen, und daß es genzlich dabey bleiben sol, und unser egenante Schwe-
 ger und ir Erben sullen die egenanten Ingesessen von München und ir Er-
 ben, und Nachhomen bey allen vorgebant Gnaden, und briefen, und
 bei der Straf die sie in vorgeschriben Maß getan haben genzlichen beleid-
 ben lassen, gnedichlichen halten, und sie des schirmen und hanthaben gen
 aller menichlich wo und wie des not geschicht, und dawider nicht komen
 noch sein, weder mit gewaltiger bete noch in Rhein weise wenig noch vil,
 und ob ymand anders dawider thun, oder in feintschaft truge oder tragen
 wolte wie das bekam das sullen sie den egenanten von München zulegen,
 beygesten und getreulich und gnedichlich beholfen sein und vorsten on alle

geuerde mit ganzen iren vermügen als oft yn des Not geschicht' Es sullen
 auch die von München sulch straff die sie den iren mitbirgern getan haben
 kein Entgeltniß noch Ungnad von unsern obgenanten Schwegern noch von
 niemand anders nicht haben noch gewinnen in Rhein Weise wenig noch
 vil, und wer auch das dieselbn von München sich zu ymand verbunden,
 oder besunder verbrieft heten wider ir obgenante Herschaft, das sol genz-
 lichen absein und fürbaß kein Kraft habn und sie sullen des auch fürbaß
 nicht thun es geschee dann von überfarniß wegen in vorgeschribner maß
 dis unserß spruchß. Nemlich sprechen wir auch ob der Burger zu München
 einer oder mer von der obgeschribn leuse und sach oder von forcht, oder von
 welcherley seiner Noturft das wer von München in ein ander Stat, Schloß,
 oder Markt in der egenanten unser Schweger oder irr Bettern Herzog Ste-
 phans, oder Herzog Ludwigs Lande und gebiet varen wolte in dem Lande
 zu Obern Bayern und nicht außershalb das mag er wol thun, und sol
 ir leib und Gut des von yderman und wen er varen wil oder vert von
 yderman ungehindert sein aller sachen, Es sullen auch die blanken und un-
 gewelichen Erker die gen der vesten gemacht sein in disen lauffen auch genz-
 lich abgethan werden. Auch die Graben die die von München aussen um
 die Mauer gemacht habn, ob sie ymand darinne übergriffen oder das sein
 abgegraben hette, daß sie keinen Zuspruch darumb haben sullen weder
 mit Recht noch on Recht, er wer inner oder auß der Stat, doch
 nemlich außgesetzt, ob der Herschaft an iren Mühlen oder Stiften das zu
 iren ewigen messen gehert hetten, oder gehert, icht schaden gescheen were
 von den egenanten von München in disen lauffen das sol von denselben
 von München oder wer nu hinfür die Fischniß der egenanten Graben has-
 ben und nissen will genzlichen und als redlich ist, unverzogenlichen widers-
 tan und bekeret werden, Sunder darumb das ewiger Gotesdienst icht ab-
 gen oder gemynert werde, und also auf den vogenant unsern Spruch
 des wir ganze Macht habn und auf der egenanten von München Ber-
 forgniß die yn gescheen und nach obgeschribner maß gehalten sol werden,
 und auf die bestetniß die sie aller ir rechten, gnaden, freyheiten, brieften
 guten gewonheiten und gesezen habn, und die yn unser egenanten
 Schweger nzo mit iren brieften und ee sie schweren bestetten sullen für sich
 selbes und alle ire Erben und nachkommen Sprechen wir alsobald sie dens-
 selben Bestetbrief habn zu iren Gewalt, das sie dann unsern egenanten
 Schwegern schweren und huldigen sullen, fuderlich williglich on alle wider-
 rede yn und iren Erben gewertig gehorsamen und undertennig zu seyn
 als getreie frome biderleut iren Rechten leiblichen Erbhern schuldig sein
 zu thun getreulich on alle geuerde,

Wir

Wir obgenanter Burggraue Fridrich von Nuremberg bekennen in kraft
 dis briefs das wir disen unsern Spruch also mit guter betrachtung und
 nach rat wissentlichn auf unsern End getan habn als er in den brief von
 Wort zu Wort geschribn stet und begriffen ist und des zu warer Urkunde
 und bleiblichen stetigkeit geben wir den brief mit unsern anhangenden
 Insigil verfigilt, daran unser egenant liebn Schweger Ir, und die ege-
 nanuten von München ir Stat gemeins Insigil zu mehrer gewisheit und
 warer gezeugniß gehanget haben. Wir Ernst, und Wilhelm von gotes
 gnaden Phalzgrauen bey Rein Herzogen in Bajern 2c. Bekennen als wir
 allen sache und spruch zwischen unser, und den egenanten von München
 zu den hochgebornen Fürsten Burggrauen Fridrich zu Nuremberg unsern
 lieben Schwager gegangen sein nach Ausweisung solch Anlaß brief die wir
 Im bedersseit darumb gebn haben, also versprechen wir seinen obgenanten
 Spruch als der mit allen stücken und Puncten von Wort zu Wort begriffen
 ist, und geschriben stet, genzlich zu halten, dabey zu bleiben und dem
 gnug zu thun und zu volfüren bey unseren fürstlichen eren und treuen in
 rechts Endes weise und treulich on alle geuerde und Arglist als wir dar-
 umb unser Insigil zu waren stetigkeit und gezeugniß haben heiffen hangen
 an den brief. Wir die egenante von München der Inner und der auß-
 ser Rat und die ganz Gemein daselbst reich und arm veriehen auch als
 wir aller sache und spruch zwischen der hochgebornen Fürsten unsern gne-
 digen Herren Herzog Ernst, und Herzog Wilhelm und unser zu den hoch-
 gebornen Fürsten Burggraue Fridrich zu Nuremberg unsern gnedigen
 Herren gegangen sein nach Ausweisung solch Anlaß brief, die wir Im
 bedersseit darum gebn habn, also versprechen wir und geloben in kraft
 des briefs seinen obgenanten Spruch als der mit allen stücken und Punc-
 ten von Wort zu Wort begriffen ist, und geschriben stet genzlichen zu
 halten dabey zu beleiben und dem gnug zu thun und zu volfüren als wir
 das leiplich zu den heiligen geschworen haben, und schweren auch in
 kraft des briefs on alle geuerde und Arglist darumb wir unser Stat ge-
 meines Insigil zusamt der obgeschriben unser gnedigen Herren Insigil
 gehanget haben an den brief der geben ist zu Freisingen nach Cristi ges-
 purt vierzehenhundert Jare darnach in dem dritten Jare am Pfingtag
 vor dem heiligen Pfingstage.

Beilage N^{ro} V.

Ludweig von Gotz genaden
Herzog in Bayern ꝛc.

Entbieten den Burgern gemeinlich Reichen und Arm der Stat zu München unsern Grus und fürderung liebe getreuen wir lassen ew wissen von solicher Taylung wegen als unser lieber Vater Herzog Stephan, und unser lieben Vetern Herzog Ernst und Herzog Wilhelm unser Land nezu miteinander getailt haben nu ist München und was dazu gehdrt denselben unsern Vettern mit Tail angefallen nach der alten Tailbrief Sag dauon schaffen wir mit ew und mainen auch ernstlich daß ir den obgenant unsern Vetern und iren Erben huldigt schwert und gelobt undertänig gehorsam und gewärtig zesein als euern rechten Erbhern und wen ir das also tut und getan habt, So sagen wir ew euer Erben und nachkomen euer trewn Eid und Gelübniß der ir uns vor diser Taylung schuldig seit gewesen für uns und unsere Erben gänzlich ledig und los mit dem gagnwürtigen brief der gebn und mit unsern Insigl versigelt ist zu Freysing an Sand petronelln Tag anno Domini M: mo quadringtmo tercio.

Anmerk. Diese nämliche Pflichtentlassungs - Urkunde wurde mit gleichen Worten auch vom Herzoge Stephan am obigen Tage ertheilt.

